

Stenographisches Protokoll.

10. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Donnerstag, den 24. April 1919.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Gesetz über Versorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz) (156 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 247).

Angelobung der mit Beschluß der Nationalversammlung vom 4. April d. J. einberufenen Abgeordneten Alois Dengg, Anton Jdl, Emil Kraft, Karl Lieschnegg, Dr. Josef Luchner, Hans Muchitsch, Dr. Eduard Reut-Nikolussi, Dr. Amilian Schoepfer, Josef Schraffl und Dr. Franz Schumacher (Seite 247).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Zurückziehung der Auslieferungsbegehren gegen die Abgeordneten Pisk und Spalowsky (Seite 247).

Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Gmünd gegen den Abgeordneten Rittinger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre [(Seite 247) — Zuweisung an den Verfassungsausschuß [(Seite 247)].

Anschluß an das Deutsche Reich.

Mitteilungen des Präsidenten, betreffend die von verschiedenen Körperschaften und Vereinen aus Deutsch-

österreich und dem Deutschen Reich eingelangten Zuschriften gegen die auf die Hintertreibung des Anschlusses an das Deutsche Reich und die Abtrennung der in geschlossenen Siedlungsgebieten wohnenden deutschen Volksgenossen abzielenden Bestrebungen (Seite 247).

Abordnung der deutschösterreichischen Nationalversammlung zu den Beratungen des deutschen Verfassungsausschusses.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Einladung der deutschen Reichsregierung an die Deutschösterreichische Staatsregierung zur Entsendung von fünf Vertretern der deutschösterreichischen Nationalversammlung zu den Beratungen des deutschen Verfassungsausschusses [(Seite 247) — Verlesung der bezüglichen Zuschrift der Staatskanzlei [(Seite 248) — Redner: Staatskanzler Dr. Renner [(Seite 248) — Wahl der Abordnung [(Seite 265)].

Aufschriften der Staatsregierung,

betreffend Gesetzentwürfe:

1. über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage (158 der Beilagen [Seite 248] — Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuß [Seite 258]);
2. betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (162 der Beilagen [Seite 248] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 258]);
3. betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren (163 der Beilagen [Seite 248] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht [Seite 258] — Redner: Unterstaatssekretär Glöckel [Seite 255]);
4. über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten (159 der Beilagen [Seite 249] — Redner: Staatssekretär für soziale Verwaltung Hanusch [Seite 252] — Antrag des Abgeordneten Dr. Seipel auf Vornahme einer ersten Lesung [Seite 258] — Ablehnung des Antrages [Seite 258] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für soziale Verwaltung [Seite 258]);
5. über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben (161 der Beilagen [Seite 249] — Redner: Staatssekretär für soziale Verwaltung Hanusch [Seite 252] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für soziale Verwaltung [Seite 258]);
6. über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben (160 der Beilagen [Seite 249] — Redner: Staatssekretär für soziale Verwaltung Hanusch [Seite 252] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für soziale Verwaltung [Seite 258]).

Vorlagen der Staatskommission für Sozialisierung

1. über die Errichtung von Betriebsräten (164 der Beilagen — Seite 249);
2. über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben (165 der Beilagen — Seite 249);
3. über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters (166 der Beilagen — Seite 249);

4. über die Bergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden (167 der Beilagen [Seite 249] — Redner: Staatssekretär Dr. Bauer [Seite 249]).

Antrag des Abgeordneten Eidersch im Auftrage des Hauptausschusses auf Wahl eines eigenen 21gliedrigen Sozialisierungsausschusses zur Vorberatung dieser Vorlagen (Seite 258).

Wahl dieses Ausschusses (Seite 265).

Verhandlung.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über das Gesetz (114 der Beilagen), betreffend die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) (156 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Widholz [Seite 259] — Generaldebatte — Redner: Abgeordneter Dr. Wigner [Seite 263]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Konstituierung des Ausschusses für Erziehung und Unterricht (Seite 247).

Mitteilung des Präsidenten über die Wahl des Abgeordneten Haueis zum Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft an Stelle des ausgetretenen Mitgliedes List (Seite 247).

Wahl des Abgeordneten Huber als Mitglied in den Ausschuß für Landwirtschaft (Seite 265).

Wahl des Abgeordneten Dr. Reut-Nikolussi als Ersatzmann in den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 265).

Wahl des Abgeordneten Dr. Schumacher als Ersatzmann in den Verfassungsausschuß (Seite 265).

Zuweisung der Anträge:

1. 122, 123, 124, 125, 133, 135, 151 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 266);
2. 136, 144 der Beilagen an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 266);
3. 150, 153 der Beilagen an den Justizauschuß (Seite 266);

- | | |
|--|--|
| <p>4. 121, 134, 145, 146, 147, 152, 155 der Beilagen an den Ausschuß für Landwirtschaft (Seite 266);</p> <p>5. 131, 126 der Beilagen an den Verfassungsausschuß (Seite 266);</p> | <p>6. 128, 142, 148 der Beilagen an den Ausschuß für Verkehrsweesen (Seite 266);</p> <p>7. 127, 129, 130, 132, 137, 143, 149, 154 der Beilagen an den Ausschuß für soziale Verwaltung (Seite 267).</p> |
|--|--|

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

- | | |
|--|--|
| <p>1. der Abgeordneten Buchinger, Eisenhut und Genossen, betreffend die Förderung der Bodenproduktion (168 der Beilagen);</p> <p>2. des Abgeordneten Dr.-Ing. Goldemund und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Ausnutzung der deutsch-österreichischen Wasserkräfte (169 der Beilagen);</p> <p>3. der Abgeordneten Dr. Seipel, Dr. Kesch, Paulitsch und Genossen, betreffend die Pragmatifizierung der Beamtinnen, Kalkulantinnen und Aspirantinnen des Postsparkassenamtes (170 der Beilagen);</p> <p>4. der Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Kesch und Genossen, betreffend die Neuregelung der Dienstverhältnisse der Straßenwärter, Strom- und Brückenaufseher (171 der Beilagen);</p> <p>5. des Abgeordneten Schönsteiner und Genossen, betreffend Vergütung des aus Anlaß der Plünderung zweier Waffengeschäfte entstandenen Schadens aus Staatsmitteln (172 der Beilagen);</p> <p>6. der Abgeordneten Dr. Mataja, Schönsteiner und Genossen, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgungsgerichte der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und deren Hinterbliebenen (173 der Beilagen);</p> <p>7. der Abgeordneten Födermahr, Wiesmaier, Kelmahr und Genossen, betreffend die Verstaatlichung, den Ausbau und die Elektrifizierung der Salzkammergut-Lokalbahnen und die Verstaatlichung der Dampfschiffahrtsunternehmungen (174 der Beilagen);</p> <p>8. der Abgeordneten Zwanzger, Schlager, Vincenz Muchitsch und Genossen, betreffend Erhöhung der Bruderladenprovisionen (175 der Beilagen);</p> | <p>9. des Abgeordneten Weiser und Genossen, betreffend den Bau der „Weilhart-Bahn“ (Braunau—Lamprechtshausen) (176 der Beilagen);</p> <p>10. der Abgeordneten Abram, Scheibin und Genossen, betreffend die Errichtung technischer Lehrkurse an der Universität Innsbruck (177 der Beilagen);</p> <p>11. der Abgeordneten Dr. Urjin, Dr. Schönbauer und Genossen, betreffend die Hilfsmaßnahmen für die Weinbautreibenden (178 der Beilagen);</p> <p>12. der Abgeordneten Dr. Straßner, Dr. Angerer und Genossen, betreffend die Einsetzung eines Amtes zur Hilfeleistung bei Forderungen deutschösterreichischer Staatsbürger an das ehemalige k. k. und k. u. k. Arar (179 der Beilagen).</p> |
|--|--|

Anfragen

- | |
|---|
| <p>1. des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an den Staatskanzler, betreffend die Verletzung des deutsch-österreichischen Staatshoheitsrechtes durch die tschechische Gesandtschaft (Anhang I, 48/D);</p> <p>2. der Abgeordneten Schönsteiner, Dr. Kesch und Genossen an den Staatskanzler, betreffend die Vorgänge bei der Wahl in die Gehilfenvertretung der Gastwirtegenossenschaft am 17. März 1919 (Anhang I, 49/I);</p> <p>3. der Abgeordneten Johann Gürtler, Traxler, Födermahr und Genossen an die Gesamtregierung, wegen Entnahme von Laub- und Nadelstreu aus den Wäldungen des Großgrundbesizes (Anhang I, 50/D);</p> <p>4. der Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Straßner, Egger und Genossen an den Staatssekretär für</p> |
|---|

- | | |
|--|--|
| <p>Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Freigabe der nichtrationierten Lebensmittel und Bedarfsartikel für den gesetzlichen (legitimen) Handel (Anhang I, 51/I);</p> <p>5. der Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Straffner und Genossen an den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Freigabe von Zement für die Ausführung von Notstandsbauten und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Ländern (Anhang I, 52/I);</p> <p>6. der Abgeordneten Dr. Straffner, Dr. Angerer, Kraft und Genossen an den Staatssekretär der Finanzen, betreffend die Gewährung von Vorstößen auf Rechnung von Kriegseleistungs- und Kriegsschadensvergütungen durch die Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet (Anhang I, 53/I);</p> <p>7. der Abgeordneten Dr. Straffner, Dr. Angerer, Kraft und Genossen an den Staatssekretär der Finanzen, betreffend die Wiederaufnahme der Kreditauszahlung seitens der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet (Kärnten und Südtirol) und die</p> | <p>Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf ganz Deutschtirol (Anhang I, 54/I);</p> <p>8. des Abgeordneten Adam Müller-Guttenbrunn und Genossen an das Staatsamt für Äußeres, betreffend die Wegnahme von Kunstwerken aus den öffentlichen österreichischen Kunstsammlungen durch den Kommandanten der italienischen Waffenstillstandskommission in Wien (Anhang I, 55/I);</p> <p>9. der Abgeordneten Kraft, Dr. Straffner und Genossen an das Staatsamt für Äußeres, betreffend die Grenzbestimmung Tirols gegen Italien auf der Pariser Konferenz (Anhang I, 56/I);</p> <p>10. des Abgeordneten Vogl und Genossen an den Staatssekretär für Justiz, betreffend Anweisung der Gerichte wegen rechtzeitiger Bekanntgabe der Namen der bestellten Verteidiger an die Parteien (Anhang I, 57/I);</p> <p>11. des Abgeordneten Dr. Wutte und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Anstellungsbedingungen beim Staatsamte für Heerwesen (Anhang I, 58/I).</p> |
|--|--|

Zur Verteilung gelangen am 24. April 1919:

die Regierungsvorlagen 158 bis 167 der Beilagen;

der Bericht 157 der Beilagen;

die Anträge 121 bis 137 und 142 bis 155 der Beilagen;

die Anfragebeantwortung 8.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, zweiter Präsident **Hausler**, dritter Präsident **Dr. Dinghofer**.

Schriftführer: **Dr. Gimpl**, **Schönsteiner**.

Staatskanzler: **Dr. Renner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Dr. Bratusch** für Justiz, **Stückler** für Land- und Forstwirtschaft, Ingenieur **Berdik** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Hanusch** für soziale Verwaltung, **Dr. Bauer**, betraut mit der Leitung des Staatsamtes des Äußern, **Dr. Deutsch** für Heerwesen, **Dr. Loewenfeld-Ruß** für Volksernährung, **Paul** für Verkehrs- wesen.

Unterstaatssekretäre: **Glöckel** für Unterricht, **Miklas** für Kultus, **Dr. Ellenbogen** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Dr. Waiss** für Heerwesen, **Pflügl** für Äußeres, **Resch** für soziale Verwaltung.

Regierungsvertreter: Sektionschef **Dr. Kaan** und Sektionsrat **Thaa** vom Staatsamte für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 3. und 4. April sind unbeanstandet geblieben, sie gelten daher als genehmigt.

Die Herren Abgeordneten **Schöchtner** und **Witternigg** haben sich krank gemeldet.

Ich schreite zur Angelobung der mit Beschluß der Nationalversammlung vom 4. d. M. einberufenen Abgeordneten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel zu verlesen, und die Herren Abgeordneten, beim Aufrufe ihres Namens die Angelobung mit den Worten: „Ich gelobe“ zu leisten.

(Schriftführer **Schönsteiner** verliest die Angelobungsformel. — Über Namensaufruf seitens des Schriftführers **Schönsteiner** leisten die Angelobung die Abgeordneten:)

Dengg Alois,
Schl Anton,

Kraft Emil,
Lieschnegg Karl,
Luchner Josef, Dr.,
Muchitsch Hans,
Reut-Nikolussi Eduard, Dr.,
Schoepfer Nemilian, Dr.,
Schraffl Josef,
Schumacher Franz, Dr.

Präsident: Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat sich konstituiert und gewählt: zum Obmann den Abgeordneten **Dr. Angerer**, zum Obmannstellvertreter den Abgeordneten **Dr. Stumpf**, zu Schriftführern die Abgeordneten **Witternigg** und **Dr. Schneider**.

Ferner wurde an Stelle des Abgeordneten **List**, welcher sein Mandat für den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zurückgelegt hat, der Abgeordnete **Hauers** zum Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft gewählt.

Ich beehre mich, dem Hause zur Kenntnis zu bringen, daß von verschiedenen Körperschaften und Vereinen aus Deutschösterreich sowie auch aus dem Deutschen Reiche an das Präsidium Zuschriften eingelangt sind, in denen gegen Bestrebungen Stellung genommen wird, die auf die Hintertreibung des Anschlusses an Deutschland und die Abtrennung der in geschlossenen Siedlungsgebieten wohnenden deutschen Volksgenossen abzielen.

Ich werde diese Protestzuschriften der Staatsregierung übermitteln.

Die vom Bezirksgerichte **Josefstadt** in **Wien** wider die Abgeordneten **Karl Pick** und **Franz Spalowsky** wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre gestellten Auslieferungsbegehren über die dem hohen Hause in der Sitzung vom 27. März Mitteilung gemacht wurde, wurden zurückgezogen. Der Verfassungsausschuß wird sich daher mit diesen Angelegenheiten nicht mehr zu befassen haben.

Dagegen hat das Bezirksgericht **Gmünd** ein Auslieferungsbegehren wider den Abgeordneten **Karl Rittinger** wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre gestellt. Ich werde diese Zuschrift dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Es ist eine Zuschrift der Staatskanzlei eingelangt, betreffend die Einladung der deutschen Reichsregierung zur Entsendung von fünf

Vertretern der deutschösterreichischen Nationalversammlung zu den Beratungen des deutschen Verfassungsausschusses.

Der Hauptausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung den Beschluß gefaßt, der Nationalversammlung vorzuschlagen, diesem Ersuchen der deutschen Reichsregierung zu entsprechen. *(Zustimmung.)*

Aus der zustimmenden Haltung der hohen Versammlung entnehme ich, daß diesem Vorschlage beigeplichtet wird.

Die Wahl der fünf Delegierten werden wir am Schlusse der heutigen Sitzung durchführen.

Ich bitte um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer **Schönsteiner** *(liest)*:

„An das Präsidium der deutschösterreichischen Nationalversammlung.

Die deutsche Reichsregierung hat an die deutschösterreichische Staatsregierung die Einladung ergehen lassen, fünf Mitglieder der deutschösterreichischen Nationalversammlung zu den Beratungen des deutschen Verfassungsausschusses zu entsenden; diese Abordnung hätte die Aufgabe, an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Kabinettsrat hat demgemäß in seiner Sitzung vom 22. April 1919 den Beschluß gefaßt, bei der Nationalversammlung die Wahl solcher Delegierter zu beantragen.

Die Staatskanzlei beehrt sich daher, namens der Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, die Wahl der fünf Delegierten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Nationalversammlung zu stellen.

Dr. R. Renner.“

Präsident: Zum Worte hat sich der Herr Kanzler gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Staatskanzler **Dr. Renner:** Hohe Nationalversammlung! Der Verfassungsausschuß des Deutschen Reiches berät die künftige Verfassung des Reiches. Die Reichsregierung und die deutschösterreichische Staatsregierung begegnen sich in dem Wunsche, daß bei diesem Verfassungswerke die Stimme Deutschösterreichs gehört werde.

Die deutsche Nation, deren integrierender Bestandteil wir Deutschöreicher sind, zimmert sich heute in Not und Drang ein neues Haus. Wie immer die Würfel bei dem nächsten geschichtlichen Wurf fallen werden, wir werden dieses Haus mitbewohnen. Wir haben das Interesse, unsere künftige Stellung in der Gemeinschaft aller deutschen Stämme zu wahren, und ich bitte deshalb das Haus im Namen der Staatsregierung, die Wahl

der Experten vorzunehmen und damit zu bekunden, daß die Gemeinschaft der Sprache, des Blutes und der Kultur stärker ist als der vorübergehende Zufallswellenschlag der Tagesereignisse. *(Beifall.)*

Präsident: Es sind Zuschriften der Staatsregierung eingelangt, in welchen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer **Schönsteiner** *(liest)*:

„Die Staatskanzlei beehrt sich, namens der deutschösterreichischen Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage *(158 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 19. April 1919.

Dr. R. Renner.“

„Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen *(162 der Beilagen)* wird dem Präsidium der deutschösterreichischen Nationalversammlung im Wege der deutschösterreichischen Staatskanzlei zur geschäftsmäßigen Verhandlung vorgelegt. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Vorlage beabsichtigt die Regierung, den Antrag zu stellen, dieselbe in der nächsten Sitzung der deutschösterreichischen Nationalversammlung in erster, zweiter und dritter Lesung verabschieden zu wollen.

Wien, 22. April 1919.

Für den deutschösterreichischen Staatssekretär der Finanzen:

Mühlbrenzl.“

„In der Sitzung der Staatsregierung vom 11. April 1919 wurde beschlossen, den Gesetzesvorschlag, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren *(163 der Beilagen)* als Vorlage der Staatsregierung in der Nationalversammlung einzubringen.

Auf Grund dieses Beschlusses beehre ich mich, dem Präsidium eine Ausfertigung dieses Gesetzesvorschlages samt Begründung zur weiteren verfassungsmäßigen Veranlassung zu übermitteln.

Wien, 22. April 1919.

Der Unterstaatssekretär für Unterricht:

Glöckel.“

„Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 18. d. M. den beiliegenden Gesetzentwurf über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten (159 der Beilagen) beschlossen.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung beehrt sich, diesen Gesetzentwurf als Vorlage der Staatsregierung unter Anschluß einer Begründung in zwei Reindrucken der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Erledigung zu unterbreiten.

Wien, 22. April 1919.

Der Staatssekretär:
Hanusch.“

„Im Anschlusse beehre ich mich, den Gesetzentwurf über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben (161 der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Behandlung in der Konstituierenden Nationalversammlung zu übermitteln.

Wien, 23. April 1919.

Der Staatssekretär:
Hanusch m. p.“

„Im Anschlusse beehre ich mich, den Gesetzentwurf über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben (160 der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Behandlung in der Konstituierenden Nationalversammlung zu übermitteln.

Wien, 19. April 1919.

Der Staatssekretär:
Hanusch.“

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 22. April 1919 beehrt sich die Staatskommission für Sozialisierung die Entwürfe:

- a) eines Gesetzentwurfes über die Errichtung von Betriebsräten (164 der Beilagen),
- b) eines Gesetzes über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben (165 der Beilagen),
- c) eines Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinschaftlichen Charakters (166 der Beilagen),
- d) eines Gesetzes über die Bergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden (167 der Beilagen)

mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Entwürfe am 24. April 1919 der verfassungsmäßigen Be-

handlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Der Präsident der Staatskommission für Sozialisierung:
Bauer.“

Präsident: Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Staatssekretär Dr. Bauer; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär Dr. Bauer: Hohes Haus! Ich bin beauftragt, der Nationalversammlung heute vier Gesetzentwürfe vorzulegen, die das erste Ergebnis der Arbeiten der Sozialisierungskommission sind. Der grundlegende Gesetzentwurf von denjenigen, die bisher ausgearbeitet worden sind, ist der über die Betriebsräte, denn jede Sozialisierung muß nach unserer Überzeugung von der Demokratisierung der Betriebsverfassung ausgehen. Der Gesetzentwurf stellt den Abschluß einer alten Entwicklung dar und zugleich den Beginn einer neuen. Der kapitalistische Betrieb war anfänglich eine reine Herrschaftsorganisation. Der Unternehmer stand den Arbeitern als eine Obrigkeit gegenüber und er vereinigte in seiner Hand die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt über die Arbeiter. Dieser Absolutismus in der Fabrik ist allmählich ausgehöhlt worden durch die jahrzehntelange, zähe, opfervolle systematische Arbeit der Gewerkschaften, denen später die Angestelltenorganisationen gefolgt sind. Heute obliegt uns in dieser Hinsicht nur, nun auch rechtlich abzuschließen, was sich gesellschaftlich schon vollzogen hat, die neue Rechtsordnung, die das Ergebnis der jahrzehntelangen gewerkschaftlichen Arbeit ist, nun auch in das Gesetzbuch einzutragen. In dem Maße, als der Absolutismus des Unternehmers gefallen ist, als der Betrieb aufgehört hat, eine Herrschaftsorganisation zu sein, in demselben Maße hat sich eine andere Auffassung des Betriebes entwickelt, eine Auffassung des Betriebes als eine Gemeinde, gleichsam als einer Genossenschaft derer, die in ihm arbeiten, die das System seiner Produktionsmittel benötigen, deren gemeinsamer Arbeitsertrag die Waren sind, die in dem Betrieb hergestellt werden. Diese Auffassung, längst schon in dem Bewußtsein der arbeitenden Massen durchgesetzt, längst schon in den Formen des gewerkschaftlichen Vertrauensmännerystems verkörpert, soll nun auch ihre rechtliche Form finden, indem wir den Betrieb nun auch von rechtswegen als Gemeinde organisieren, den Arbeitern eine Vertretung in dem Betriebsrate schaffen und den Grundsatz feststellen, daß in allen Dingen, die unmittelbar das Interesse der Arbeiter und der Angestellten berühren, kein absolutes Gebot des Unternehmers entscheiden darf, sondern nur die Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und dem

Betriebsrat der Arbeiter und Angestellten. So gibt denn der Gesetzesentwurf, von diesem Gedanken ausgehend, den Betriebsräten das Recht unmittelbar mitzuwirken in allen jenen Fragen, die die rechtliche Stellung, das Wohl und Wehe der Arbeiter in dem Betriebe berühren, und insofern stellt er den Abschluß einer Entwicklung dar, die schon vollzogen war. Andererseits geht der Entwurf darüber hinaus — und darin kündigt sich das Neue an, daß der Entwurf begründen soll —, daß er die Wirksamkeit des Betriebsrates nicht beschränkt auf die sozialen Fragen im engeren Sinne des Wortes, daß er sie nicht beschränkt auf die Mitwirkung bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitszeit, der Arbeitslöhne, der Arbeitsordnung usw., sondern daß er den ersten Schritt dazu tut, den Betriebsrat als die Vertretung der Arbeiter und Angestellten auch zu beteiligen an der wirtschaftlichen und technischen Leitung des Betriebes. Er setzt fest, daß der Betriebsrat gemeinsam mit dem Betriebsinhaber über die Grundsätze der Geschäftsführung, über die Verbesserungen der Geschäftseinrichtung beraten soll, er gibt dem Betriebsrate das Recht, Einsicht zu verlangen in die Bilanzen und Lohnstatistiken des Unternehmens. Er gibt dadurch den Arbeitern Rechte, die ihnen allmählich ermöglichen werden, über das Soziale im engeren Sinne hinaus auch auf die wirtschaftliche Leitung des Unternehmens Einfluß zu gewinnen.

Freilich, es hängt nicht von den paar Paragraphen dieses Gesetzesentwurfes ab, welchen Einfluß die Betriebsräte ausüben vermögen werden. Die Arbeiter und Angestellten, die in diesen Betriebsräten sitzen werden, werden es sicherlich erst allmählich lernen müssen, die Bilanz, die sie bekommen, auch zu lesen und das Recht der Beratung über die Geschäftsführung auch praktisch auszuüben. Aber gerade das erscheint uns als das Wichtigste an diesem Gesetzesentwurfe, daß er so eine erzieherische Funktion ausüben, daß er allmählich in den Betrieben einen Stab von Arbeitern und Angestellten heranziehen wird, die gewöhnt sind, sich mit wirtschaftlichen Fragen zu beschäftigen, die es gelernt haben, sich in ihnen zurechtzufinden und die dann die eigentlichen Träger der Sozialisierung sein werden, jene Männer und Frauen, denen es obliegen wird, die künftige Organisation unserer Produktion zu leiten.

Handelt es sich also hier zunächst darum, in der Betriebsverfassung einen Grund zu legen für die Sozialisierung, so legen wir Ihnen gleichzeitig auch schon drei Gesetzesentwürfe vor, welche die Sozialisierung selbst für eine Reihe von Industrien vorbereiten sollen, indem sie der Regierung die dazu notwendigen Vollmachten geben und indem sie die dazu erforderlichen Rechtseinrichtungen schaffen.

Derjenige von diesen Gesetzesentwürfen, der am meisten Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen hat, ist der über die Enteignung der Wirtschaftsbetriebe. Die Öffentlichkeit hat sich vor allem für die Frage interessiert, ob mit, ob ohne Entschädigung enteignet werden soll, und in welcher Höhe etwa die Entschädigung bemessen werden soll. Dazu möchte ich heute nur sagen: Das Eigentum ist wie jedes andere Recht vom Staate verliehen; der Staat kann das Recht, das er gegeben hat, auch widerrufen, auch wieder an sich ziehen, und es obliegt ihm selbst, festzustellen, unter welchen Bedingungen er es tun will. Wir lehnen daher eine Enteignung ohne Entschädigung durchaus nicht prinzipiell ab. (*Bravo!*) Die Staatsregierung hat gerade heute dem Hause eine Gesetzesvorlage unterbreitet, die in der Tat eine Enteignung ohne Entschädigung vor sieht. Freilich, dort handelt es sich um Voluptuarbesitz, um einen Besitz, der kein Erträgnis abwirft. Ob derselbe Grundsatz auch auf Wirtschaftsbetriebe anwendbar ist, das mußte Gegenstand einer sorgfältigen Erwägung sein. Nach unserer Überzeugung schien es nicht möglich, den Grundsatz, der auf zehrendes Vermögen ohne weiteres angewendet werden kann, auch dort anzuwenden, wo es sich um das ganze komplizierte System der Industrie, des Handels, des Bergbaues oder gar der Land- und Forstwirtschaft handelt. Die Expropriation, die notwendig ist als die Grundlage der Sozialisierung, muß sich da, wie wir glauben, in einer komplizierteren Weise vollziehen, sie kann sich nicht vollziehen in der einfachen und primitiven Form der Konfiskation. Es ist eine der charakteristischsten Erscheinungen der kapitalistischen Entwicklung, daß sie allmählich in immer breiteren Sphären das Kapital differenziert hat, das Kapital als Betrieb geschieden hat von dem Kapital als Vermögen. Wenn in der frühkapitalistischen Periode der Betrieb das Vermögen eines Mannes oder einer Familie ist, so haben wir in der modernen Aktiengesellschaft auf der einen Seite den Betrieb, der der Gesellschaft gehört, also der Gesamtheit der Aktionäre, wobei die einzelnen Aktien Vermögensobjekte sehr vieler Individuen sind, und auf der anderen Seite die flottierende Aktie, die ein ganz selbständiges Leben führt, ganz unabhängig von dem Betrieb. Dieser Differenzierung zwischen dem produktiven und dem fiktiven Kapital, zwischen dem Kapital als Betrieb und dem Kapital als Vermögen muß auch der Akt der Expropriation, der Enteignung folgen. Wir müssen auch da genau und deutlich voneinander scheiden die Enteignung der Betriebe von der Enteignung der Vermögen.

Der Gesetzesentwurf, den wir Ihnen heute vorlegen, handelt ausschließlich von der Enteignung der Betriebe. Der Kapitalist verliert durch die Enteignung die Unternehmerfunktion, das Unternehmer-

risiko, damit natürlich aber auch die Unternehmermacht, die Macht in dem Betriebe und die Macht auf dem Markt, und den Unternehmervorgewinn. Der Betrieb ist expropriert, nicht expropriert ist damit das Vermögen, da der Unternehmer ja für die Aktie Ablösungsobligationen eintauscht. Aber die Expropriation des Vermögens ist dann eine ganz andere Aufgabe, eine Aufgabe, die durch die Konfiskation, die ja nicht zu unterscheiden vermöchte das, was dem großen und das, was dem kleinen, das, was dem Inländer und das, was dem Ausländer gehört, nicht gelöst werden kann, sondern nur gelöst werden kann mit viel verfeinerteren Methoden, mit Methoden der Besteuerung — also mit Mitteln, die uns in anderen Zusammenhängen beschäftigen — mit Vermögensabgaben, mit dem Ausbau der Besteuerung des arbeitslosen Einkommens, mit Reformen des Erbrechtes. Damit haben alle die Entwürfe, die wir Ihnen heute vorlegen, nichts zu tun, sie handeln ausschließlich von der Expropriation der Betriebe, nicht von der Expropriation der Vermögen. So versteht es sich von selbst, daß sie den Grundsatz der Entschädigung für die enteigneten Wirtschaftsbetriebe festhalten.

Nun war es freilich nicht leicht, die Bemessung der Entschädigung zu regeln. Es sind da ganz verschiedene Gesichtspunkte gegeneinander gestellt worden. Von der einen Seite wurde angeführt, daß man die Entschädigung hinreichend bemessen müsse, damit die Betriebe, die vorläufig noch in privaten Händen bleiben, aber die Enteignung für die Zukunft zu fürchten haben, nicht etwa von der Investitionstätigkeit, von dem Ausbau, von der Entwicklung der Unternehmung abgeschreckt werden, an der die Volkswirtschaft ein Interesse hat. Von der anderen Seite wurde dem entgegengehalten, daß wir durch eine allzu reichliche Bemessung der Entschädigung selbstverständlich die neuen sozialisierten Unternehmungen allzu schwer belasten und damit die ganze Sozialisierungsaktion ihres Erfolges' berauben würden. Es ist klar, daß es notwendig ist, einen Mittelweg einzuschlagen. Das, was Sie hier in der Vorlage der Staatsregierung finden, ist ein solcher Mittelweg, wie er sich aus den Arbeiten der Sozialisierungskommission ergeben hat. Wir wollen nicht behaupten, daß es der einzig mögliche Weg ist. Ob man das, wie es vorgeschlagen ist, für angemessen hält oder nicht, wird in vielen Fällen davon abhängen, an welche Betriebe man denkt, welche Anwendung man sich vorstellt. Der eine, der sich die eine Betriebskategorie vorstellt, wird finden, daß die Entschädigung zu hoch sei, und der andere, der sich eine andere Betriebskategorie vorstellt, wird die Entschädigung zu niedrig finden. In der Tat vermag keine Anweisung für den Richter, der die Ent-

schädigung festzusetzen hat, die ganze Mannigfaltigkeit der Fälle zu erfassen.

Es wird in jedem Falle notwendig sein dem Richter die Freiheit zu geben, die Bemessung der Entschädigung dem konkreten Einzelfalle anzupassen. Immerhin glauben wir, daß das, was wir vorgeschlagen, als eine Weisung an das Gericht, als eine nicht ausnahmslos anzuwendende Regel, doch vor allzu großen Gefahren nach der einen oder andern Seite uns bewahren könnte. Aber wir werden sehr dankbar sein, wenn aus der Arbeit des Ausschusses eine Verbesserung dieser Formel hervorgehen sollte.

Mit dem Gesetze über die Enteignung steht im engsten Zusammenhange der Gesetzentwurf über die Sozialisierung von Wirtschaftsbetrieben durch Gemeinden, dessen Wesen darin besteht, daß das Recht zur Enteignung, das sonst der Staatsregierung vorbehalten ist, unter bestimmten Bedingungen auch den Gemeinden zugestanden wird. Wir glauben, daß dadurch die Gemeinden, in denen jetzt die breiten arbeitenden Massen in höherem Maße als früher zur Geltung kommen, ein weites Arbeitsfeld der Sozialisierung gesichert werden wird.

Sind die Betriebe enteignet, dann handelt es sich darum, jene gesellschaftlichen Organisationen zu schaffen, in deren Hände die Verwaltung der enteigneten Betriebe übergeben wird. Diesem Zwecke dient das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters, das Ihnen gleichfalls heute vorgelegt wird. Es sucht zu vermeiden einerseits die Gefahr des Syndikalismus, daß die Betriebe, ohne Rücksicht auf die Interessen der Volksgesamtheit, ausschließlich in die Hände der im Betriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter gelegt werden, andererseits die Gefahr des Statismus, der Unterwerfung aller Betriebe unter die staatliche Bureaucratie auch dort, wo sie nicht geeignet erscheint, die Betriebe zu verwalten. Wir schaffen daher eigene Organisationen, die selbständige juristische Personen sind, und die Zusammensetzung dieser Organisationen soll uns die Bürgerschaft dafür bieten, daß sowohl die Interessen der Arbeiter und Angestellten als auch die der Konsumenten sowie die Interessen des Staates und der Länder in dieser Verwaltung gewahrt bleiben.

Wir hatten ferner in diesem Gesetzentwurf auch die schwierige Frage zu lösen, wie die erforderlichen Betriebsmittel, die Kapitalien für die sozialisierten Unternehmungen zu beschaffen sein werden. In der Lösung, die wir Ihnen vorschlagen, birgt sich ein ganz neuer Grundsatz. Es ist unter anderem dem Staatssekretär für Finanzen das Recht eingeräumt, Kreditinstitute und Versicherungsanstalten zur Übernahme der von den sozialisierten Unternehmungen ausgehenden Obligationen zu verpflichten. Bisher lag die Verfügung über jene großen Massen flüssiger Gelder, die bei den Banken

zusammenfließen, ausschließlich in den Händen des Bankkapitals. Wenn nun der Staat zum erstenmal ausspricht, daß er die Banken und Kreditinstitute durch seine Vorschrift verpflichten kann, diese Gelder zum Teil in einer von ihm bestimmten Weise zu verwenden, so nimmt er dadurch jene gewaltige Macht, die aus der Verfügung über die freien flüssigen Kapitalien hervorgeht, an sich. Es ist das nichts anderes als der erste Schritt zur Sozialisierung des Bankwesens überhaupt.

Damit ist durch diese Gesetzentwürfe im Grunde ein ganz neues Rechtssystem angebahnt, es sind die Grundlagen für ein ganz neues Rechtssystem geschaffen. Wenn Sie diese Gesetzentwürfe annehmen und der Regierung die Vollmachten geben, die diese Gesetzentwürfe enthalten, wird es die Regierung in der Hand haben, mit dem Werk der Sozialisierung praktisch zu beginnen und zunächst die Grundlagen unserer Volkswirtschaft, die wichtigsten Kraftquellen und die Gewinnung unserer wichtigsten Rohstoffe unter gesellschaftliche Kontrolle und gesellschaftliche Verfügung zu setzen und damit die eigentliche Grundlage einer neuen Gesellschaftsordnung zu legen.

Hohes Haus! Ein so umfangreiches Rechtssystem entsteht sonst nicht so schnell, wie es diesmal entstanden ist. Man arbeitet sonst an solchen Vorlagen Monate hindurch. Wir waren aber gezwungen, die Arbeit in wenigen Wochen abzuschließen.

Ich fühle mich verpflichtet, zu sagen, daß, wenn wir heute schon diese Vorlagen auf dem Tisch des hohen Hauses haben, dies nur möglich war, durch den ganz außerordentlichen Arbeitseifer, den die Mitglieder der Sozialisierungskommission und meine Herren Mitarbeiter in der Kanzlei der Sozialisierungskommission aufgewendet haben. Es ist keine Minute versäumt, es ist mit ganz ungewöhnlichem Eifer gearbeitet worden und das aus einem guten Grunde. Die Massen sind ungeduldig (*Zustimmung*), sie wollen den Beginn des Werkes der Sozialisierung sehen und sie haben ein Recht darauf, ihn so bald als möglich zu sehen. Deswegen bitte ich die hohe Nationalversammlung, die Vorberatung dieser Gesetzentwürfe so bald als möglich abzuschließen, damit sie so rasch als möglich Gesetzeskraft erlangen. (*Lebhafter Beifall und Handklatschen.*)

Präsident: Ferner hat sich zum Worte gemeldet der Herr Staatssekretär Hanusch; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für soziale Verwaltung
Hanusch: Hohes Haus! Im Auftrage der Regierung habe ich mir erlaubt, dem hohen Hause heute drei Gesetzentwürfe zu unterbreiten. Das erste

Gesetz handelt von dem Verbote der Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter in gewerblichen Betrieben. Ein durchgreifendes Verbot der Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter war in sozialpolitischen Kreisen niemals bestritten; dem jeder Mensch weiß, daß die Nachtarbeit besondere Anforderungen an den Arbeiter stellt, daß sie naturwidrig und daher sehr schädlich ist. Strittig waren nur drei Fragen: Erstens, auf welche Betriebe soll sich das Verbot der Nachtarbeit erstrecken; zweitens, welche Zeit ist als Nachtruhe zu bezeichnen; drittens, welche Altersgrenze der Jugendlischen ist festzusetzen. Nach § 95 unserer Gewerbeordnung ist das Verbot der Nachtarbeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausgesprochen und ist die Arbeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für diese Art von Arbeitern verboten. Es wurden jedoch vom früheren Handelsministerium bei diesem § 95 so viel Ausnahmen gemacht, daß von ihm eigentlich nicht mehr viel da ist. Das ist mehr weniger erklärlich, denn das frühere Handelsamt hatte ja wesentlich Industrieinteressen zu vertreten und die dem Handelsamt angeschlossene Sozialpolitische Sektion war für das Handelsamt eine Abzugspost. Infolgedessen war auch die ganze Sozialpolitik in jenen Händen, in denen sie nicht hätte sein sollen. Die Folgeerscheinung war, daß man der Industrie so viel als möglich Konzessionen gemacht hat ohne Rücksicht darauf, ob das für die Arbeiterchaft nützlich ist oder nicht.

Weiter wurde durch ein Gesetz vom 21. Februar 1911 die Nachtarbeit für Frauen in jenen Betrieben verboten, die mehr als zehn Arbeiter haben. Mit diesem Verbot ist natürlich noch nicht viel getan, weil in allen jenen Betrieben, wo weniger als zehn Arbeiter sind, die Nachtarbeit auch für die Frauen gestattet sein kann.

Das vorliegende Gesetz verbietet die Nachtarbeit für Frauen überhaupt, ebenso für Jugendlische bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Wenn die Nachtarbeit schädlich ist — darüber ist ja keine Meinungsverschiedenheit —, so ist sie es im Kleinbetrieb ebenso wie im Großbetrieb und sie muß natürlich für beide Teile verboten werden. Übrigens können wir nicht ewig auf dem Standpunkt stehen, daß die Sozialpolitik bei einer gewissen Zahl von Arbeitern aufhört. (*Zustimmung.*) Wenn wir wirklich Sozialpolitik machen wollen, dann müssen die Arbeiter durchgehend geschützt werden, ob sie nun im Kleinbetrieb oder im Großbetrieb sind, zumal noch dazu kommt, daß in den Kleinbetrieben die Betriebsstätten oft viel unhygienischer sind als in den Großbetrieben, so daß dort also für die Arbeiter ebenfalls ein besonderer Schutz notwendig ist.

Das zweite Gesetz handelt von der Mindestruhezeit, dem Ladenschluß und der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in anderen Betrieben. Mit

diesem Gesetz, das eine Änderung des Handlungsgehilfengesetzes in sich schließt, soll folgendes erreicht werden: Erstens Erhöhung der Mindestruhezeit im Handelsgewerbe mit gewissen Ausnahmen für gewerbliche Hilfsarbeiter von elf auf zwölf Stunden, also eine Verlängerung der Mindestruhezeit um eine Stunde. Zweitens Verlegung der Ladensperre von 8 auf 7 Uhr abends, in Lebensmittelgeschäften von 9 auf 8 Uhr abends. Weiter enthält das Gesetz eine Ermächtigung, daß die Landesregierungen den 6 Uhr-Ladenschluß verordnen können, was nach den heutigen Gesetzen nicht möglich ist. Es ist ein großer Wunsch der Handelsangestellten, daß der Ladenschluß, besonders in den größeren Städten um 6 Uhr abends erfolgen soll. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß jetzt während der ganzen Monate hindurch der 6 Uhr-Ladenschluß bereits durchgeführt wurde (*Ruf: 3, halb 6 Uhr!*), ja, auch schon früher. Durch die Aufhebung der Verordnung wurde der 7 Uhr-Ladenschluß wieder eingeführt. Wir haben nun gesehen, daß durch den 6 Uhr-Ladenschluß niemand geschädigt wurde. Zum Schutze der Angestellten ist eine frühere Sperre notwendig.

Weiter will der Entwurf für die Angestellten im Großhandel und in den Kontoren auch den freien Samstagnachmittag von 2 Uhr ab einführen. Der freie Samstagnachmittag ist eine unbestrittene Sache der Sozialpolitik, er ist heute in der Großindustrie eingeführt und auch die Angestellten in den Kontoren, die heute überschlüssigerweise dort gehalten werden, haben Anspruch auf den freien Samstagnachmittag.

Weiter handelt es sich auch um die Ausdehnung der Sonntagsruhe. Es soll nur höchstens zwei Stunden Ladenöffnung gestattet sein, nur in jenen Gemeinden, wo weniger als 6000 Einwohner sind, vier Stunden. Dieser Unterschied, meine Herren, muß gemacht werden, weil in der Großstadt und auf dem Lande wesentliche Unterschiede vorhanden sind. In den kleinen Städten kommt die Dorfbewölkerung Sonntags in der Regel herein und kauft ein, es muß daher länger offen sein, während in den Großstädten die Sonntagsruhe vollkommen eingeführt werden kann. Ebenso wurde die gesetzliche Sonntagsruhe auf eine Reihe von Betrieben ausgedehnt, welche nicht der Gewerbeordnung, aber dem Handlungsgehilfengesetz unterstehen. Es ist sehr notwendig, daß auch diese Arbeiter der Sonntagsruhe teilhaftig werden.

Da alle guten Dinge drei sind, erlaube ich mir, auch das dritte Gesetz zu unterbreiten, und zwar das Gesetz über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten. Dieses Gesetz, meine Herren, hat bereits in der Presse eine ziemlich rege Diskussion entfaltet.

Aber, meine Herren, wir dürfen uns der Frage nicht verschließen, daß schon vor dem Kriege ein großer Mangel an öffentlichen Einrichtungen für die Pflege der Kranken und Siechen vorhanden war. (*Sehr richtig!*) Ich erinnere daran, daß schon vor dem Kriege über den großen Spitalmangel und die verschiedensten anderen Dinge Leidensgeschichten erzählt wurden. Das ist natürlich durch den Krieg wesentlich schlechter geworden. Weiters hatten wir vor dem Kriege für die geistige, sittliche und leibliche Hebung der Jugend keine Anstalten. Man hat darüber geschimpft — das ist wahr —, aber eine Abhilfe ist nicht geschaffen worden. Man war in der früheren Zeit so daran gewöhnt, daß neben dem größten Luxus auch die gräßlichste Armut vorhanden war (*So ist es!*), daß man es nicht für notwendig gehalten hat, irgend welche Abhilfe zu schaffen. Immer erklärte man, es fehlt an den notwendigen Bauten und Räumlichkeiten. Das hat man allerdings auch in Regierungskreisen beklagt, Abhilfe wurde jedoch keine geschaffen. Durch den Krieg, meine Herren und Damen, wurden aber der Bevölkerung so große Wunden an der Volkskraft geschlagen, daß das Bedürfnis nach derartigen Anstalten heute ins Ungemessene gestiegen ist und die Bevölkerung ein Recht daran hat, derartige Dinge zu fordern. Glück der Staat während der Zeit des Krieges einem Heerlager, so gleicht er heute einem großen Krankenhaus. (*Zustimmung.*) Darüber, meine Herren, müssen wir uns klar sein: Tausende Invalide brauchen Heilung, Zehntausende — ich will nicht übertreiben, es werden mehr sein — Zehntausende von Waisen muß der Staat, das Land und die Gemeinde in Obföge übernehmen, wenn wir sie nicht verkommen lassen wollen, für die die Bauten geschaffen werden müssen. Aber, meine Herren, nicht nur die Invaliden, nicht nur die Waisen, auch die andere Bevölkerung ist durch die Unterernährung während der Zeit des Krieges so weit herabgekommen, daß der Staat, die Länder und Gemeinden werden eingreifen müssen, wenn unsere Volkskraft nicht vollständig zugrunde gehen soll.

Ich möchte das nur durch einige Beispiele, die das Gesundheitsamt aus seinen Daten herausgenommen hat, klarlegen. Es wurde festgestellt, daß die Kinder von 6 Jahren ein Untergewicht von 3½ Kilo im Durchschnitt haben, die Kinder von 9 Jahren ein Untergewicht von 5½ Kilo, die Kinder von 11 Jahren ein solches von 4 Kilo und die Kinder von 14 Jahren ein Untergewicht von 9 Kilo. (*Hört! Hört!*) Das läßt auf eine ungeheure Unterernährung schließen und die Folgeerscheinung ist, daß derartige Kinder mehr oder weniger alle das Opfer der Tuberkulose werden und frühzeitig zugrundegehen müssen, wenn nicht mit allen Mitteln eingegriffen wird, um für diese Armen zu sorgen.

In welch verheerendem Maße die Tuberkulose in den Jahren 1917 und 1918 im Vergleich zu den Jahren 1913 und 1914 zugenommen hat, dazu nur einige Beispiele. Die Steigerung an Tuberkuloseerkrankung allein vom 6. bis zum 10. Lebensjahre betrug 55 Prozent, die Steigerung vom 11. bis zum 15. Lebensjahre 95 Prozent, die Steigerung vom 15. bis zum 20. Lebensjahre war 160 Prozent. (*Hört! Hört!*) Das ist also gerade jenes Alter, wo die Eltern glauben, sie sind mit den Kindern über die größten Schwierigkeiten hinaus und da werden sie nun von der Tuberkulose hingerafft.

Nun noch ein anderes Beispiel. Wir haben in Wien, um die Arbeitslosigkeit etwas zu beseitigen, versucht, die Bahnhöfe usw. zu renovieren, um Arbeiter da unterzubringen. Sie wissen, daß die Arbeiter untersucht werden, bevor sie bei der Bahn angestellt werden. Bei der Aufnahme hat sich nun ergeben, daß der Bahnarzt in Wien 50 Prozent der Arbeiter wegen Körperchwäche und Tuberkulose abweisen mußte. (*Hört! Hört!*) In St. Pölten hat sich sogar der Fall ergeben, daß nicht 50, sondern 70 Prozent der Arbeiter wegen Krankheit abgewiesen werden mußten. Man mußte, um die Arbeiter nicht arbeitslos zu lassen, eigene Arbeiterkategorien, wo die Kranken zusammenkommen und zu leichten Arbeiten verwendet werden.

Es ist unser ganzer Volkskörper verheert worden und ich verstehe, offen gestanden, das Geschrei der Presse nicht. Meine Herren! Es gilt auch noch heute, was Bebel im Deutschen Reichstage gesagt hat: Die bürgerlichen Kreise kennen die Kongoneger besser, wie das Leben des Proletariats. (*Sehr richtig!*) So stehen die Dinge auch heute noch und es ist nun notwendig, daß wir uns alle unserer Pflicht bewußt sind und derartigen Dingen offen ins Auge sehen.

Wenn ich nun diese Tatsachen vor mir habe, dann ist es meine Pflicht und ist es Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß diese Armen, unschuldig durch den Krieg Dazugekommenen irgendwie durch Heilung, durch Pflege usw. wieder in die Höhe gebracht werden.

Wir bedürfen daher einer Vermehrung unserer Heilanstalten, Spitäler, Volksjanatorien, Ambulatorien, Trinker- und Lungenheilstätten und Erholungsheime. Wir brauchen Heimstätten für Sieche, Blinde, Taubstumme und Nervenranke, Schulen und Behandlungsstätten für Kriegsbeschädigte, Krüppelheime, ebenso sehr aber auf die Vermehrung der Krippen, Kindergärten, Horte, Tagesheimstätten, Abendheime, Ferien- und Pflegekinderkolonien, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für arme, verwahrloste und gefährdete Kinder, endlich auch der Volkshäuser zur Pflege der Volksbildung und

der sittlichen Hebung des Volkes. Solche Anstalten und Einrichtungen bedürfen auch weiter Grundflächen unter freiem Himmel für Spiel- und Sportbetriebe und Erholungs- oder Erziehungs zwecke jeder Art.

Einmal zur Erkenntnis gelangt, daß diese Einrichtungen notwendig sind, muß man sich die Frage vorlegen: Wie kann man das alles für diese Notleidenden und Heilbedürftigen schaffen? Und da sage ich, meine Herren, von vornherein: Der Staat hat gegenwärtig die Mittel für derartige Bauten nicht.

Und weil sie der Staat nicht bauen kann, müssen jene Häuser, Paläste, Luxusbauten und Schlösser diesen Zwecken zugeführt werden. Oder glauben Sie, es geht an, daß auf der einen Seite eine Familie ein Schloß mit 200 und 300 Zimmern bewohnt, während auf der anderen Seite das größte Elend auf den Straßen ist? Glauben Sie, daß es das arbeitende Volk ertragen oder auch nur verstehen würde? Schließlich kann ja auch eine einzelne Familie alle diese Räume nicht bewohnen. Sie sind zum größten Teile nur Aufenthaltsräume für Fledermäuse und Nachteulen. Wir wollen sie den Kindern und Kranken zuführen, damit sie diese Häuser auch benutzen können. Es sagt daher der § 3 — und gerade dieser Paragraph hat den größten Staub aufgewirbelt — des vorliegenden Gesetzentwurfes (*hest*):

„Zur Unterbringung der öffentlichen Volkspflegestätten sowie ähnlicher öffentlicher Wohlfahrtsanstalten können Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude im ganzen Staatsgebiete samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör (§ 294 a. b. G. B.) zugunsten des Staates enteignet werden.“

Die bisherigen Eigentümer dieser Gebäude erhalten keine Entschädigung. (*Zustimmung.*)

Wenn wir diese Gebäude entschädigen wollten, dann müßte der Staat viele hunderte Millionen für diese Zwecke ausgeben. Ich ließe mir noch eine Entschädigung gefallen, wenn diese Häuser produktiven Zwecken zugeführt werden könnten. Diese Paläste usw. sind aber heute passiv und sie werden, auch wenn sie enteignet sind, passiv bleiben. Sie dienen nicht Erwerbszwecken, sondern in erster Linie nur dazu, um Kranke, Invalide usw. unterbringen zu können. Wir können daher unmöglich von einer Entschädigung reden.

Es wurde in der Presse sogar gesagt, daß dieses Gesetz, das hier eingebracht ist, ein Raubgesetz sei, weil eine Enteignung nicht erfolgt. Bezeichnen Sie, meine Damen und Herren, es ist in den letzten Jahren vieles geraubt worden (*Sehr richtig!*), mehr geraubt worden als Schlösser, mehr geraubt als Luxusbauten und Paläste. Was in erster Linie geraubt wurde, war der Mensch, der auf

Befehl eines einzelnen sich sein Leben rauben lassen mußte, und Hunderttausende ruhen in fremder Erde. Der Invalide mußte sich seine gesunden Glieder rauben lassen, die Eltern mußten sich ihre Kinder rauben lassen und die Kinder mußten sich den Vater rauben lassen. Das alles ist auf Befehl geschehen, ohne daß irgend jemand Einsprache dagegen zu erheben vermochte. Wenn alles das, das Heiligste, das Leben und die Volksgesundheit geraubt werden konnte, so stehe ich wirklich nicht an, zu sagen — wenn dieses Wort schon gebraucht worden ist —, dann wird der Staat auch das Recht haben, diese Bauten für sich in Anspruch zu nehmen. Nicht rauben wollen wir sie, sondern enteignen wollen wir sie, zum Zwecke der Wohlfahrt für die Öffentlichkeit. *(Abgeordneter Schönsteiner: Das ist nur eine Wortspielerei, Herr Staatssekretär!)* Gewiß, eine Wortspielerei. Ich will mich auf all die anderen Dinge hier von dieser Stelle aus nicht einlassen. Die Hauptsache ist und die Tatsache bleibt bestehen, daß wir diese Gebäude brauchen, daß wir sie haben müssen, daß wir sie brauchen und nicht bezahlen können, und der Staat hat eben mehr Verpflichtungen gegen die großen Volksmassen, als gegen die einzelnen Familien, die jenen Kreisen sehr nahe gestanden sind, die die Gesundheit und das Leben der Leute geraubt haben.

Wir können also nur auf dem Standpunkt stehen, daß alle diese Paläste und Bauten enteignet werden. Soweit landwirtschaftliche Flächen in Frage kommen, deren Enteignung für diese Anstalten unter Umständen notwendig ist, sollen sie dementsprechend entschädigt werden, weil sie produktiven Zwecken dienen, mit denen man auch etwas verdienen kann. Die Folge ist, daß auch hier eine Entschädigung erfolgen soll.

Meine Damen und Herren! Das ist der Zweck dieses Gesetzes und ich würde nur im Interesse all dieser Armen und Elenden, all derjenigen, die infolge des Krieges so furchtbare Opfer zu tragen verpflichtet waren und sie getragen haben, weiters im Interesse der Hebung unserer Volkskraft und der Volksgesundung wünschen, daß das hohe Haus auch dieses Gesetz so rasch als möglich erledigt, ebenso wie die beiden anderen Gesetze, damit die Bevölkerung draußen sieht, daß in der heutigen Nationalversammlung ein anderer Geist weht als in dem früheren Parlamente. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte hat sich Herr Unterstaatssekretär Glückel gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Unterstaatssekretär für Unterricht **Glückel:** Hohes Haus! Die Regierung unterbreitet der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf, betreffend die defini-

tive Anstellung der Bezirksschulinspektoren. Der Gesetzentwurf kommt ziemlich verspätet, da er fast auf den Tag genau vor 50 Jahren bereits anlässlich des Inkrafttretens des Reichsvolksschulgesetzes hätte beschlossen werden sollen, wenn man auf eine gründliche und wirksame Aufsicht des Staates über das Schulwesen jenen Wert gelegt hätte, der ihr zweifellos zukommt. Auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des verbliebenen Abgeordnetenhauses stand der Bericht des Unterrichtsausschusses über dieses Gesetz. Diese Tagesordnung fand nicht mehr ihre Erledigung. Der vorliegende Gesetzentwurf weist gegenüber den Beschlüssen des früheren Unterrichtsausschusses einige Veränderungen auf, die meiner Meinung nach wesentliche Verbesserungen bedeuten.

Es ist mir vielleicht gestattet, in kurzen Worten zunächst die Verhältnisse unserer Schulaufsicht darzustellen, wie sie sich gegenwärtig entwickelt haben. Die Bezirksschulinspektoren sind berufen, die unmittelbare staatliche Schulaufsicht durchzuführen. In der Regel sind sie das einzige staatliche Schulaufsichtsorgan, das in unmittelbare Fühlung mit dem Lehrer tritt. Der Umstand, daß diese Organe nur im provisorischen Dienstverhältnisse stehen, das heißt jeden Augenblick ihres Postens enthoben werden können, ist keineswegs geeignet, ihre Autorität zu heben; ja sie sind in bezug auf die Dauer ihrer Verwendung gegenüber den definitiven Lehrern zweiter Klasse, ja gegenüber den Schuldienern im Nachteil. Es gibt Länder, die die Bezirksschulinspektoren auf sechs Jahre, solche, die sie auf drei Jahre oder ohne zeitliche Beschränkungen ernennen. Die Bezirksschulinspektoren behalten ihren Posten als Bürgerschullehrer oder Mittelschullehrer bei bleiben im Genuße ihrer Bezüge und versehen die staatliche Schulaufsicht. Daraus ergab sich folgender, wie man meinen sollte, unhaltbarer, in Wahrheit aber, doch seit 50 Jahren bestehender Zustand, daß die Person, die eine der wichtigsten staatlichen Funktionen zu erfüllen hat, nur dann vom Staate bezahlt wurde, wenn sie zufälligerweise dem Stande der staatlichen Lehrpersonen entnommen wurde. In der überwiegenden Mehrzahl hatte die Kosten der staatlichen Schulaufsicht der Normalschulfonds oder der Landeserschulfonds aufzubringen.

Das hatte die größten Unzukömmlichkeiten im Gefolge. Will der Staat einen ihm geeignet erscheinenden Mann zum staatlichen Schulinspektionsdienst heranziehen, so ist er davon abhängig, ob man dem betreffenden Lehrer einen Urlaub dazu erteilt oder nicht. Ich bitte sich nur einen Augenblick die klägliche Rolle vorzustellen, die der Staat dabei spielt. Es gibt zum Beispiel in Wien einen tüchtigen, für diesen Posten ausgezeichneten Mann. Der Staat will ihn dazu berufen, daß er innerhalb der Gemeinde Wien darüber wachen soll, ob die Gemeinde

Wien ihren Verpflichtungen als Schulerhalterin nachkommt. Die Gemeinde Wien aber entscheidet jetzt darüber, ob der betreffende Mann beurlaubt werden soll oder nicht. Wer vollzieht also faktisch die Ernennung, die Auswahl? Nicht der Staat! Nicht der Staat hat das Recht sein Aufsichtsorgan zu bestimmen, sondern jene Gemeinde bestimmt eigentlich das Aufsichtsorgan, die der Betreffende dann später kontrollieren soll, ob sie ihre Pflichten gegenüber der Schulerhaltung erfüllt.

Diese Vorgänge übten oft auch einen bestimmenden Einfluß auf die Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten aus, der keineswegs immer ein günstiger genannt werden kann. In Zukunft wird der Staat eine freiere Hand haben, er kann auf die tüchtigsten und erfahrensten Schulmänner greifen, er ist unabhängig davon, ob der Betreffende einen zufälligen Urlaub bekommt oder nicht, weil im Augenblick der Berufung der Urlaub automatisch eintritt. Es wird auch dadurch ein klareres Verhältnis hergestellt, daß das staatliche Aufsichtsorgan nunmehr zum definitiven Staatsbeamten ernannt wird.

Wie war es bisher? Verzeihen Sie mir, wenn ich mir in diesem Augenblick ein ganz offenes Wort erlaube, nicht zu dem Zweck allein, um an den jetzigen Zuständen Kritik zu üben, sondern damit in Zukunft vermieden werde, was oft von unsäglichem Schaden für die Schüler und für die Schule war. Bei der Auswahl der Persönlichkeiten hatte man bis vor kurzem manchmal eine wenig glückliche Hand, man nahm Herren aus der Mittelschule, die seit ihrer Kindheit nie eine Volksschulklasse, nie eine Bürgerschulklasse betreten hatten. Sie standen ihrer Aufgabe begreiflicherweise — das ist gar kein Vorwurf gegen die Mittelschullehrer — oft völlig fremd, ja hilflos gegenüber.

Der methodische Vorgang in der Volksschule unterscheidet sich wesentlich von dem methodischen Vorgang in der Mittelschule, ganz abgesehen davon, daß die pädagogisch-methodische Ausbildung der Mittelschullehrer oft sehr viel zu wünschen übrig läßt. Es war nicht zu vermeiden, daß die Lehrer davon erfuhren, daß ihr Inspektor erst mühsam einige methodische Leitfäden verdauen mußte, bevor er den Entschluß fassen konnte, nunmehr mit der Inspektion von Lehrern, die oft über große Erfahrung verfügen, zu beginnen.

Es muß zugegeben werden, daß eine große Reihe von Mittelschullehrern sich im Laufe der Zeit ausgezeichnet eingearbeitet haben und ihre Pflicht erfüllten; aber schließlich ist die staatliche Schulaufsicht nicht die Stelle zur Heranbildung von Bezirksschulinspektoren.

Aber nicht nur bei der Auswahl von Mittelschullehrern, auch bei der Auswahl von Volks- und Bürgerschullehrern kamen Mißgriffe vor, man wählte willkürlich Personen, die sich vorher weder

praktisch noch literarisch auf dem Gebiete der Methodik irgendwie hervorgetan hatten. Die Folge davon war, daß es zu den größten Seltenheiten gehörte, daß es Aufsehen erregte, wenn ein Bezirksschulinspektor in irgendeiner Fachzeitschrift zu einer eben drängenden schulpädagogischen Frage Stellung nahm oder gar in einem Lehrervereine einen pädagogischen Vortrag hielt. Übersehen Sie die ganze pädagogische Literatur, so ist es auffallend, daß Schulaufsichtsorgane, die dazu berufen wären, führend voranzuschreiten, fast völlig geschwiegen haben; sie beschränkten sich auf allgemeine Richtlinien, die sie in den offiziellen amtlichen Konferenzen, wo sie die Debatte jederzeit in der Hand hatten, ausführlich erörterten, sie mieden aber ängstlich jede Gelegenheit einer freieren Aussprache. Aber das, meine verehrten Damen und Herren, war keineswegs geeignet, ihre natürliche Autorität zu heben, die auf überragender Sachkenntnis, auf sichere Beherrschung des Stoffes aufgebaut sein muß.

Das war auch zum Teil die Ursache, daß die amtlichen Bezirksschullehrerkonferenzen immer mehr in ihrem Werte herabgedrückt wurden, daß ihr Einfluß beseitigt wurde; sie waren in der letzten Zeit fast nur mehr Formalitäten, statt daß sie zur Quelle von Anregungen gemacht worden wären, zur willkommenen Gelegenheit, um gegenseitige Erfahrungen innerhalb des Schulbezirkes austauschen zu können. Wohl muß zugegeben werden, daß es noch vor kurzem Zeiten gab, wo man es nicht gerne sah, wenn Bezirksschulinspektoren in unmittelbare außeramtliche Berührung mit den Lehrern traten, und Leute, die stets um ihre Stellung zittern mußten, haben wahrhaftig auf Milderungsgründe Anspruch.

Auf das schärfste aber muß getadelt werden, daß es vorkam, daß bei der Auswahl von Personen nicht pädagogische, sondern rein politische Gesichtspunkte maßgebend waren. Wir haben Fälle kennen gelernt, wo die Lehrerschaft ganzer Bezirke durch solche Personen moralisch verfeuert wurden. Es gab Bezirksschulinspektoren, die sich, um sich auf den Posten zu erhalten, nicht als pädagogische Führer, sondern als Parteiganganten fühlten. Wir wissen, daß es Bezirksschulinspektoren gab, die in die bisher einigen Lehrerschaft eines Bezirkes künstlich politische Spaltungen hineingetragen haben und dadurch das Demunziantenwesen großzogen und das Strebertum förderten.

Ich weiß, meine verehrten Damen und Herren, daß das Ausnahmen waren, aber es waren sehr bedauerliche Ausnahmen, und ich habe das hier angeführt, um vor der ganzen Öffentlichkeit zu erklären, daß mit diesen Dingen ein für allemal ein Ende gemacht werden muß. (*Bravo!*) Die Parteipolitik hat in der Frage der Auswahl der Bezirksschulinspektoren, der Auswahl der staatlichen Schulaufsichtsorgane völlig ausgeschaltet zu sein.

Wir brauchen erprobte, tüchtige Fachleute, die ihren ganzen Ehrgeiz darin erblicken müssen, zum geistigen Führer, zum Freund der Lehrerschaft zu werden; sie müssen über die natürliche Autorität verfügen und müssen es verschmähen, in der Lehrerschaft als Detektivorgane des Staates angesehen zu werden. Es werden in Zukunft nur solche Inspektoren ernannt werden, die sich auf dem Gebiete der Volksschule bereits betätigt haben, ohne jede Rücksicht auf ihre politische Parteistellung; es wird eine Konkursauschreibung erfolgen und jeder tüchtige Lehrer, der sich berufen glaubt, an diese Stelle kommen zu können, wird Gelegenheit haben, sich um diese Stelle ordnungsmäßig bewerben zu können.

Die richtige, gewissenhafte und ausschließlich aus sachlichen Gesichtspunkten durchgeführte Auswahl der Bezirksschulinspektoren ist um so unerlässlicher, als die junge Lehrerschaft dringend einer geistigen Führung bedarf. Die Lehrerbildung liegt an und für sich im argen und es wird einer der nächsten Aufgaben der Unterrichtsverwaltung sein, hier gründlichen Wandel zu schaffen. Was aber jetzt während des Krieges auf diesem Gebiete gesündigt werden mußte, ist geeignet, die größten Besorgnisse zu rechtfertigen. Ich habe Gelegenheit gehabt, in den letzten Tagen an Reifeprüfungen teilzunehmen, die solche Lehrer abzulegen hatten, die vorher im Felde gestanden waren. Es ist ein Jammer, unterernährte, seelisch und körperlich zermürbte Menschen vor sich zu sehen, die über ein sehr mangelhaftes Wissen verfügen, die wahrhaftig nichts für diesen Mangel können, denen schließlich und endlich doch die Reife zuerkannt werden muß und die nun den Kindern der Eltern als Lehrende, als Lehrer gegenüberreten sollen. Wir sind es unseren Kindern schuldig, unverzüglich daran zu gehen, eine planmäßige und obligatorische Fortbildung der jungen, schon im Amte befindlichen Lehrer in die Wege zu leiten, damit nicht allzu großes Unheil angerichtet werde. Dazu bedarf es nun in erster Linie der tätigen Mitarbeit der Bezirksschulinspektoren. Hier ist eine kluge und energische Hand unerlässlich. Es ist ungenügend, wenn es Bezirksschulinspektoren gibt, die einfach die Verfügung treffen, daß schriftliche Vorbereitungen für jede Stunde geliefert werden sollen, wenn der junge Mann nichts hat, woraus er schöpfen kann. Der Inspektor muß die jungen Lehrer um sich versammeln, er muß mit ihnen über die Fragen der Unterrichtspraxis reden und sie auf geeignete Erscheinungen der Fachliteratur aufmerksam machen. Das kann er aber nur, wenn er selbst den Stoff beherrscht, wenn er selbst auf der Höhe der Zeit steht. Allerdings ist es notwendig, den Bezirksschulinspektoren auch die Zeit dazu zu geben, um sich ihrer eigenen Fortbildung erinnern zu können.

Daher müssen die Inspektionsbezirke verkleinert werden und muß insbesondere Vorsorge dafür getroffen werden, daß eine Entlastung der Inspektoren nach der Richtung erfolgt, daß sie von dem bürokratischen Wust, der heute auf ihnen lastet, größtenteils befreit werden. Heute ist der Inspektor zum Schreiber herabgedrückt, er wird zum Bureaukraten, das Inspizieren übt er eigentlich nur mehr im Nebenberuf aus. Es gibt jetzt eine Reihe von Lehrern, die für den praktischen Schuldienst minder geeignet oder kriegsbeschädigt sind. Das ist das Material, das man dazu benutzen kann, um dem Bezirksschulinspektor eine geeignete Hilfskraft zur Verfügung stellen zu können.

Ich will nicht die Gelegenheit veräumen, um namens der Unterrichtsverwaltung der übergroßen Zahl jener Bezirksschulinspektoren mit dem Ausdrucke vollster Anerkennung und des aufrichtigsten Dankes zu gedenken, die unter den ungünstigsten Verhältnissen in treuer und gewissenhafter Weise ihre Pflicht restlos erfüllten, dazu bei unwürdiger Entlohnung und in einer ihrer unwürdigen rechtlichen Stellung. Es ist gewiß keine Kleinigkeit, bei den Verkehrsschwierigkeiten, die der Krieg im Gefolge hatte, und bei den vielfach desolaten Schulzuständen sich doch nicht die Zügel aus der Hand entgleiten zu lassen. Bei den Neuernennungen wird auf diese wirklich braven Männer in erster Linie Bedacht genommen werden müssen, soweit sie nicht die Grenze des Alters erreicht haben. Und auch für die letzteren sorgt das Gesetz, indem es bestimmt, daß zu den Ruhebezügen eine Zulage aus Staatsmitteln tritt, die ihren Ruhegenuß auf jenen Betrag erhöht, der ihnen gebühren würde, wenn sie als definitive Bezirksschulinspektoren in den Ruhestand getreten wären.

Wir brauchen tüchtige, angesehene Bezirksschulinspektoren gerade in der jetzigen Zeit, wo es gilt, eine große tiefeinschneidende, einheitliche Schulreform durchzuführen. Diese Schulreform wird durch eine gründliche Vorarbeit vorbereitet werden, die das Unterrichtsamt im innigen Verein mit den Eltern und Fachleuten zu leisten haben wird; sie wird durch die Beschlüsse der Nationalversammlung Gesetzesform erlangen. Diese Schulreform wird nur dann wirksam sein, wenn die gesamte Lehrerschaft zum begeisterten Träger der Schulreform wird, vom letzten Dorfschullehrer angefangen bis zum Hochschullehrer an der ersten Schule des Reiches. Alle müssen in sich die Verpflichtung fühlen, tätig und sinngemäß Anteil an der Schulreform zu nehmen. Und wenn auch in Zukunft das Unterrichtsamt bestrebt sein wird, befruchtend zu wirken, so dürfen seine Weisungen nicht mechanisch ausgeführt werden. Die Lehrerschaft wird berufen sein, sinngemäß den Intentionen der Unterrichtsverwaltung nachzukommen, neue Wege zu finden, mit dem Verstand und ins-

besondere mit dem Herzen dazu beitragen, daß unsere Jugend von der Erbfinde des Krieges so bald als möglich erlöst werde.

Es steckt viel Kraft und Arbeitslust in der Lehrerschaft, Aufgabe der Bezirksschulinspektoren wird es sein, anregend und leitend zu wirken und einen gerechten Maßstab an die Leistungen der Lehrerschaft anzulegen, außerdem die Unterrichtsverwaltung auf besonders tüchtige Lehrpersonen aufmerksam zu machen, damit sie aus ihrem engeren Wirkungsbereich herausgehoben werden und als Lehrende den Lehrern gegenüberreten können. Wohl bedeutet dieses Gesetz nur einen kleinen Ausschnitt aus der Schulreform; es ist aber ein bedeutungsvolles Gesetz, weil es die Vorbedingung schafft, daß an die wichtigen Stellen der Schulaufsicht berufene Männer gestellt werden. Das Gesetz ist gut vorbereitet, es ist eine dringende Notwendigkeit. Ich bin daher in der Lage, das hohe Haus zu bitten, mit aller Beschleunigung dieses Gesetz zu verabschieden. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident: Ich werde die Vorlage über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage dem Verfassungsausschusse,

die Vorlagen über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben sowie über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuweisen.

Der Herr Abgeordnete Professor Dr. Seipel hat sich zum Worte gemeldet; ich erteile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Seipel:** Ich beantrage die Vornahme der ersten Lesung des Gesetzes über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Doktor Seipel beantragt, die Vorlage, betreffend die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten, nicht ohnweiters dem Ausschusse zuzuweisen, sondern in erste Lesung zu nehmen.

Ich bitte die Herren und Damen, die Plätze einzunehmen, ich werde abstimmen lassen.

(*Nach einer Pause:*) Ich ersuche die Mitglieder, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Seipel, diese Vorlage zunächst in erste Lesung zu nehmen, zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Es ist die Minderheit, der Antrag ist daher abgelehnt. Es bleibt also bei

meinem Vorschlage und die Vorlage geht an den Ausschuss für soziale Verwaltung.

Die Vorlage, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, werde ich dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht,

die Vorlage, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen, dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen.

Bezüglich dieser letzteren Vorlage ersuche ich den Herrn Obmann des Finanz- und Budgetausschusses, möglichst bald Bericht zu erstatten. Die Staatsregierung teilt uns nämlich mit, daß es ein eminentes staatliches Interesse wäre, diese Vorlage ehestens zum Gesetz werden zu lassen.

Zu der Einbringung der Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Sozialisierung, hat sich zu einem formalen Antrage der Herr Abgeordnete Eldersch zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Eldersch:** Hohe Nationalversammlung! Im Auftrage des Hauptausschusses stelle ich den Antrag, die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen, es sei zur Vorberatung jener Vorlagen, welche vom Staatssekretär für Sozialisierung eingebracht wurden, ein eigener Ausschuss zu bestellen, der aus 21 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern bestehen soll.

Präsident Seif: Die Frauen und Männer haben diesen Antrag gehört. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Eldersch zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Die Wahl des Ausschusses werde ich am Schlusse der heutigen Sitzung vornehmen lassen.

Diesem Ausschusse werden sodann die vier Gesetzentwürfe, die die Sozialisierung betreffen, zugewiesen werden.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Auf dieser steht der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Gesetz über Versorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz (156 der Beilagen)). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Widholz.

Wir werden zunächst die Generaldebatte vornehmen und ich ersuche den Herrn Berichterstatter sie einzuleiten.

Berichterstatter **Widholz**: Hohe Nationalversammlung! Als im Jahre 1912 — es war im Dezember — das Kriegsleistungsgesetz beschlossen wurde, ahnten wir wohl alle, daß uns in Österreich ernste Zeiten bevorstehen, obwohl wir annahmen, daß es bloß weise Vorsicht ist, die die Regierung damals veranlaßte, diese Gesetze vorzubereiten. Wenn wir heute aber nach den Ereignissen zurückblicken, so will es uns scheinen, als ob nicht nur die weise Vorsicht die damalige Regierung geleitet hätte, sondern auch mit jener Absicht, welche dorthin führte, wohin wir gekommen sind. Die Verantwortlichen, die damals die Hand des greisen Monarchen bei der Kriegserklärung geführt, sie konnten wohl nicht wissen, daß sie das Todesurteil Österreich-Ungarns unterfertigt haben, sie mußten aber wissen, daß es mit der Erklärung des Krieges schon evident ist, daß es Tausende und Abertausende von Krüppeln, von Toten, von Witwen und Waisen geben wird, für die rechtzeitig vorzusorgen eine weise Regierung wohl als ihre Aufgabe angesehen hätte.

Es ist auf diesem Gebiete nichts gemacht worden. Durch das Kriegsleistungsgesetz ist wohl die ganze österreichische Bevölkerung verpflichtet worden, dem Staate Österreich Leben und Gesundheit unter allen Umständen zu opfern, sich bereit zu halten für all die Ereignisse, die da kommen mögen, ohne sich dagegen sträuben zu können. Wir, die wir das Unglück sehen konnten und die wir schon im Laufe des Krieges die Regierung wiederholt aufforderten, für die Krüppel, für die Witwen und Waisen Vorsorge zu treffen, wir haben uns vergebens bemüht.

Im Jahre 1916 wurde ein Kongreß abgehalten, der die Aufgabe hatte, Maßnahmen auf diesem Gebiete vorzuschlagen. Einige Abteilungen unserer hohen Regierung von damals haben an dieser Tagung teilgenommen, das damalige Kriegsministerium hat aber erklärt, seine Teilnahme an der Beratung über die Vorsorge für Kriegsbeschädigte, Witwen und Waisen sei überflüssig und hinfällig geworden, da bereits im Schoße der Regierung Vorarbeiten zu einem großen Gesetze getroffen werden, das alle Beteiligten des Krieges, sowohl Militärs als auch die Zivilbevölkerung, die geschädigt wurden, umfassen wird.

Wir haben vergebens gewartet, es ist aus diesen Versprechungen nichts geworden. Wir müssen es deshalb mit Genugtuung begrüßen, daß unsere Regierung sich nunmehr beeilt hat, ein Gesetz vorzulegen, welches Vorsorge treffen und all den Unglücklichen, die in unseren Reihen wandeln, wenig-

stens so viel bieten soll, daß sie nicht hungernd und bettelnd durch die Straßen wandern müssen. Wir sind uns dessen bewußt, daß die Aufgabe, die hier gelöst werden soll, um so schwerer ist, als Deutschösterreich der erste Staat ist, der es wagt, schon jetzt unter den ungeklärten Verhältnissen daran zu gehen, Maßnahmen zu treffen, die unsere Invaliden, Witwen und Waisen befriedigen sollen.

Freilich, ein bitterer Vermutstropfen fällt in den Becher unserer Freude, wenn wir daran denken, daß wir erst daran gehen, einem kleinen Teile, den Kriegsbeschädigten, zu helfen, während das große Gebiet der Versicherung für Invalidität, Alter usw. für die große Masse der arbeitenden Bevölkerung noch aussteht. Wir haben aber die Hoffnung, daß in nicht allzu ferner Zeit auch dieses Kapitel zur Erledigung kommen wird, damit der österreichischen Bevölkerung und insbesondere der Arbeiterschaft gezeigt wird, daß sie endlich hoffen darf, in einem Staat zu leben, von dem sie sagen kann, das ist ihr Staat, an dem auch sie ein Interesse hat.

Das Gesetz ist in den verschiedenen Bestimmungen ziemlich weit gegangen und wir freuen uns, sagen zu können, daß nach unserem Empfinden ziemlich auskömmlich — soweit man das heute sagen kann — vorgesorgt wird.

Es wird in dem Gesetze zunächst ausgesprochen — in dem Rahmen, der uns gegeben wird —, daß es sich darum handelt, eine staatliche Vergütung für alle Personen zu leisten, welche durch die militärische Dienstleistung an ihrer Gesundheit und am Leben Schaden gelitten haben. Es handelt sich also nicht nur um die Personen, die selbst Militärdienste geleistet haben, sondern um alle jene, die durch den Krieg geschädigt worden sind, also auch um Personen, die durch die Ereignisse des Krieges, die auf sie einstürzten, verunglückt sind. Es soll aber ein klarer Unterschied gemacht werden zwischen der Zivilbevölkerung und der Mannschaft des Militärs einerseits und jenen Personen, die als sogenannte Berufsmilitärs gelten, andererseits. Die Offiziere, Militärgagisten, Militärbeamten oder im Bezuge einer Gage oder eines Adjutants stehenden Militärpersonen und weiterdienenden Unteroffiziere sollen von diesem Gesetze ausgenommen sein.

Es wird ferner ausgesprochen, daß der Entschädigungsanspruch sich auf die Wiederherstellung des in den bürgerlichen Berufen erlittenen materiellen Schadens stützt. Wir haben dieses Gesetz also nicht etwa so aufzufassen, daß es, wie das Gesetz über die Unfallversicherung und andere Gesetze, eine Pension u. dgl. statuiert, sondern es soll der Schaden gutgemacht werden, wenigstens zum großen Teile, den jemand durch den Krieg erlitten hat.

Die Leistungen des Gesetzes werden im § 1 in folgender Weise umschrieben (*liest*):

„Wer für den deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hierdurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln, wenn er zur Zeit des schädigenden Ereignisses deutschösterreichischer Staatsbürger oder in einer Gemeinde des deutschösterreichischen Staates heimatberechtigt war.“

Im Gesetze vorgesehen sind Heilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe, berufliche Ausbildung, Invalidenrente, Krankengeld und im Falle des Todes die Auszahlung eines Sterbegeldes und von Rentengeldern an die Hinterbliebenen auf Staatskosten.

Die zu gewährende Rente soll in der Weise abgestuft werden, daß bei einem Verletzungsgrade über 75 Prozent der Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine Vollrente besteht und daß immer von 10 zu 10 Prozent des Verletzungsgrades, also bei 65 Prozent, 55 Prozent usw., die Rentenhöhe abgestuft und dementsprechend eine Rente ausgeworfen werden soll. Es ist weiter ausgesprochen, daß alle jene, die eine Verletzung erlitten haben, durch welche sie 5 bis 15 Grad ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, eine Rente nicht zu erhalten hätten.

Die Bemessung der Rente unterliegt drei grundsätzlichen Unterscheidungen. Es soll dabei in Betracht kommen in erster Linie der Wohnort, in zweiter Linie der Bildungsgrad und die wirtschaftliche Stellung, in dritter Linie das wirkliche Einkommen, das der Betreffende bezogen hat. Es ist somit im § 11 ein Ortsklassenschema aufgerichtet worden, welches fünf Ortsklassen und drei verschiedene Abstufungen kennt. Diese drei verschiedenen Abstufungen werden im § 12 deutlich gekennzeichnet durch die Bemerkung, daß für die erste Vorbildungsstufe die begonnene Hochschulbildung maßgebend sein soll. Der Ausschuß war der Meinung, daß bei bereits begonnener Hochschulbildung der Beruf von dem Betreffenden schon als gewählt angesehen werden kann, so daß ihm schon jene höchste Klasse der Rente in dem Schema zukommen soll. Die zweite Vorbildungsstufe umfaßt jene, die eine mindestens zweijährige, über die Volksschule hinausreichende, sei es schulmäßige, sei es handwerksmäßige oder gleichwertige praktische Ausbildung aufweisen. Die dritte Vorbildungsstufe ist die einer geringeren Vorbildung. Diese drei Abstufungen, wie sie hier aufgestellt werden, kommen auch in dem Schema zur Erscheinung.

Außerdem sollen entsprechend der Größe des Wohnortes die Ortsklassen abgestuft werden, je nachdem eine Gemeinde Einwohner zählt, und zwar kommen in die erste Ortsklasse Gemeinden mit über 250.000, in die zweite solche mit über 50.000 bis 250.000, in die dritte mit über 15.000 bis 50.000, in die vierte mit über 5000 bis 15.000 und in die fünfte bis zu 5000 Einwohnern.

Damit glauben wir, daß allen jenen Erscheinungen, die in unser wirtschaftliches Leben hineinspielen, Rechnung getragen worden ist und eine Rentenbemessung erfolgen kann, die den tatsächlichen Umständen entspricht. Ich bemerke zu dieser Darstellung, daß früher in der Regierungsvorlage, wie die Herren wahrnehmen, vier solcher Klassen aufgestellt waren. Der Ausschuß hat sich aber gesagt, daß nach den Erfahrungen, die wir heute haben, durchgebildete handwerksmäßige Berufe unter Umständen in ihrer Erwerbstätigkeit materiell mindestens so gestellt sind wie jene Personen, die im Begriffe stehen, an der Mittelschule ihre Ausbildung zu genießen. Wir haben also die vierte Klasse im Ausschusse beseitigt und schlagen der Nationalversammlung die nunmehrige Einteilung in drei Klassen vor.

Wenn nun die Bemessung der Rente nach diesen Grundlagen, die ich jetzt bezeichnet habe, stattgefunden hat, das faktische Einkommen aber über die Sätze, die im § 11, in dem Ortsklassenschema, welches als sogenanntes Minimal-schema gilt, ausgeworfen worden sind, hinausgeht, so soll jeder einzelne Anspruchsberechtigte das Recht haben, unter Berufung auf sein Einkommen im Sinne des § 13 von der Bestimmung über die Vollrente, welche dort angegeben ist, Gebrauch zu machen, um eventuell über das Minimalmaß der Rente im § 11 hinaus eine höhere Rente beanspruchen zu können. Dies in bezug auf die Bemessung der Invalidenrente.

Im § 17 wird nun der Fall geregelt, daß der betreffende Invalide entweder krank wird oder so stark in seiner Gesundheit beeinträchtigt ist, daß er der Pflege bedarf, das Krankenhaus aufsuchen muß und Hilfe braucht. Für diesen Fall ist vorgesehen, daß die Krankenpflege und Verpflegung erfolgt und daß außerdem, wie die Herren aus der Vorlage entnehmen, für denjenigen, der für niemandem zu sorgen hat, an Stelle des Krankengeldes die Verpflegung tritt und ihm 1 K als Entschädigung gewährt wird.

Es ist — ich möchte sagen, in letzter Stunde — eine Reihe von Einwendungen gemacht worden, so daß der Ausschuß noch Gelegenheit hatte, zu ihnen Stellung zu nehmen. Es wurde in diesem Falle eine Änderung beantragt, dahingehend, daß 2 K neben der Verpflegung gegeben werden

sollen. Ich will mich in der Generaldebatte mit den Details nicht weiter beschäftigen, da ich glaube, daß wir in der Spezialdebatte Gelegenheit haben werden, dazu Stellung zu nehmen.

Der § 18 handelt von der Hinterbliebenenrente. Diese soll der Witwe, den Kindern, dem Vater, der Mutter, dem Großvater, der Großmutter und den elternlosen Geschwistern gewährt werden. Auch hier hat der Ausschuß eine Einschaltung, betreffend die Großeltern, vorgenommen, die ebenfalls mitberücksichtigt werden sollen. Das Rentenausmaß wird für die Witwe, die das 60. Lebensjahr überschritten hat oder krank ist, mit 50 Prozent, für die sonstige Witwe mit 30 Prozent festgesetzt. Halbverwaiste Kinder haben Anspruch auf 20 Prozent, jedes weitere einfach verwaiste Kind auf 15 Prozent, die Doppelwaisen auf 20 Prozent.

Das Sterbegeld wird in der Weise geregelt, daß hier die Ortsklassenanätze angenommen werden sollen, das heißt jenes Schema, welches auf die Größen der verschiedenen Städte Rücksicht nimmt. Es wurde sohin mit 400 K, 350 K, 300 K oder 250 K bemessen. Wer also in einem kleineren Orte wohnt, wo die Verhältnisse anders gestaltet sind als in den großen Städten, hat auf einen kleineren Sterbekostenbeitrag Anspruch als derjenige, welcher in Großstädten oder Kurorten usw. wohnt.

Eine Bestimmung regelt auch das Verhältnis zu den übrigen Anstalten, beispielsweise zu den Krankenkassen, die in gewissen Dingen hier mitarbeiten müssen und auch zum Teil in einer bestimmten Zeit die Verpflegung der Kranken zu übernehmen haben. Innerhalb der ersten drei Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes soll neben der Rente den Invaliden das halbe Krankengeld gegeben werden; nach dieser Zeit aber soll insbesondere bei dem Zusammentreffen mit aus seinem Berufe entstehenden Krankheiten das Krankengeld von den Krankenkassen geleistet werden müssen.

Der § 29 enthält eine Bestimmung, die ich als einen Regulator in den Leistungen des Gesetzes bezeichnen möchte. Es ist die Absicht des Gesetzes, möglichst hohe Renten zu geben, aber sie sollen doch nicht über ein gewisses Maß hinausgehen, insbesondere bei Personen, die neben ihrer Rente noch ein ganz spezielles Einkommen haben, welches weit über das hinausgeht, was der Rentenbezug selbst ergibt. Es ist also eine Einkommensgrenze festgesetzt worden, und zwar mit 6000 K jährlich für den Invaliden, mit 3000 K für die Witwe und mit 1800 K für das Kind. Wer über diese Beträge hinaus ein Einkommen bezieht, wird an seinem Rentenbezug, und zwar bei je 240 K Mehreinkommen über diese Grenze der Rentenanspruch um 120 K jährlich gekürzt. Es ist also hier jener Gedanke ausgesprochen, der zu gleicher Zeit dem

Bedürftigen mehr Rechnung trägt als demjenigen, der nicht bloß von der Rente lebt, sondern der ein größeres Einkommen besitzt, von dem er vielleicht in normaler Zeit auch ohne diese Rente leben könnte.

Das sind wohl die wesentlichsten Dinge, die hier in bezug auf die materiellen Leistungen und in bezug auf das Verfahren bei diesen Leistungen hervorzuheben sind.

Es wird nun im § 39 gesucht, den Wirkungsbereich der Behörden und das Verfahren zu ordnen. Es sollen die Meldungen der Invaliden bei den Bezirksbehörden erfolgen und es sollen außerdem Invalidentenschädigungskommissionen errichtet werden. In der ursprünglichen Vorlage haben wir von Militärversorgungskommissionen gesprochen und die geehrten Herren mögen aus dem Titel ersehen, daß auch hier eine Änderung erfolgt ist, und ich meine, es hat einen gewissen Zusammenhang. Während wir früher gesagt haben: „Versorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsgesetz)“ ist jetzt ein anderer Titel gewählt worden, nämlich: „Die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidentenschädigungsgesetz)“. Es war der Gedanke maßgebend, daß die ganze Ausdrucksweise des Gesetzes sich mehr auf den Inhalt und das Wesen des Gesetzes selbst beziehen soll, als auf den Anlaß, den Krieg und die kriegerischen Ereignisse. Infolgedessen heißt es jetzt: „Invalidentenschädigungskommission“ statt „Militärversorgungskommission“. Dieses Wort wiederholt sich dann häufig in allen folgenden Paragraphen. Es soll am Sitze einer jeden Landesregierung eine Invalidentenschädigungskommission errichtet werden. Diese Kommissionen haben nun die Aufgabe, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die hier einlaufen. Den Vorsitz darin soll der Landeshauptmann führen. Die Konstruktion dieser Ämter erfolgt in einer Weise, daß, wie wir glauben, alle Interessenten Berücksichtigung gefunden haben und daß auch in gewisser Beziehung gerade denjenigen Rechnung getragen wurde, die am meisten an dem Gesetze interessiert sind, indem die Invaliden in erster Linie bei der Zusammensetzung dieser Ämter bedacht sind. Es sollen also vertreten sein die Invaliden, auch die Kriegerwitwen sowie die Jugendfürsorgeorganisationen, ferner die Finanzverwaltung, die Ärzte des Gesundheitsdienstes, Fachmänner auf den wichtigsten Gebieten des sachlichen Unterrichtes und Fachmänner auf dem Gebiete der Unfall- und der Krankenversicherung der Arbeiter. Außerdem soll in Wien ein Invalidentenschädigungsgericht errichtet werden. Der Gang der Prozedur ist so gedacht, daß bei diesen Invalidentenschädigungsämtern die materiellen Seiten der Invalidentenfragen erledigt werden. Nur wenn Gebrechen des Gesetzes vor-

kommen, soll auch die Berufung an dieses Invalidentenschädigungsgericht möglich sein. Es wurde dabei erwogen, ob denn diese Einschränkung nicht einen gewissen Nachteil bedeute. Wir sind aber zu dem Schluß gekommen, daß auch bei den Gewerbe-gerichten und anderen Anstalten in analoger Weise vorgegangen wurde und daß wir sohin auch hier einen anderen Modus vorzuschlagen nicht in der Lage sind, wenn wir nicht das Invalidentenschädigungsgericht in Wien so überlasten wollen, daß es kaum zu einer ersprießlichen Tätigkeit kommen könnte.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß auch einen Antrag der Kollegen Dr. Kamek, Lachner, Hueber und Genossen behandelt, der gleichfalls eine Invalidentenkammer forderte, sich aber allerdings von dieser Vorlage in der Weise unterscheidet, daß er der Staatsregierung und den Behörden nur eine beratende Stimme in diesen Ämtern zubilligt. Der Ausschuß war der Meinung, daß es ersiens nach der vorliegenden Konstruktion und zweitens nach der Natur des Gegenstandes, der uns beschäftigt, wohl nicht ratsam wäre, einem solchen Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, und hat sich insolgedessen entschlossen, die von der Regierung gemachten Vorschläge zu akzeptieren. Ich bin beauftragt, im Zusammenhang mit dieser Vorlage gleichzeitig diesen Antrag zu erwähnen und ihn damit zu erledigen.

Im Ausschusse selbst wurden noch in den letzten Sitzungen einige Änderungen vorgenommen, die ich gleich jetzt erörtern möchte, um nicht in der Generaldebatte einen Anlaß dazu zu geben, daß vielleicht einige der Herren unnützerweise darauf zu sprechen kommen. Es wurde gleich im § 1 eine Einschaltung gemacht, und zwar nach dem Worte „Dienstleistungen“ in der vierten Zeile das Wort „unverschuldet“.

Es könnte nämlich aus diesem Passus herausgelesen werden, daß auch diejenigen, welche in böser Absicht in militärische Dinge verwickelt worden sind, gleichfalls Anspruch auf eine Rente im Sinne des Gesetzes erheben könnten. Durch das Wort „unverschuldet“ in dem Passus: „unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist“, soll dieser Gedanke verschleudert werden.

Im Absatz 3 des § 1 ist zur Verdeutlichung das Wort „Staatsbürgerinnen“ aufgenommen worden. Es ist ja die Tendenz des Gesetzes, daß nicht nur die Männer, die im Kriege mitgewirkt haben, und deren Witwen und Waisen, sondern auch alle jene, die beispielsweise Samariterdienste geleistet haben, wie die Schwestern usw., von dem Gesetze berücksichtigt werden müssen. Infolgedessen diese Bestimmung.

Im letzten Satz des Absatzes 4 des § 1 ist dann eine Änderung in der Weise vorgenommen worden, daß

auch diejenigen, welche heute noch in der Gefangenschaft sind, die fünf Jahre vor dem Kriege im Gebiete des deutschösterreichischen Staates ansässig waren und bisher keine Gelegenheit hatten, sich zu melden und ihr Staatsbürgerrecht in Deutschösterreich zu reklamieren, hier aufgenommen werden sollen. Wir glauben, daß das eine Sache der Billigkeit ist, die wir nicht übergehen dürfen.

Die Änderungen, die wir im Ausschusse bei § 11 usw. vorgenommen haben, habe ich mir bereits zu erwähnen erlaubt.

Ich komme nur noch zu einigen Bemerkungen bezüglich des § 61. In der ersten Zeile dieses Paragraphen heißt es: „Für Gesundheitschädigungen aus einer im § 1 bezeichneten Ursache . . .“ Es soll hier das Wort „Gesundheits-“ weggelassen werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, daß nicht auch die Angehörigen solcher, welche durch Tod betroffen worden sind, mit in das Gesetz kommen, sofern sie im § 61 berücksichtigt werden wollen. Außerdem ist hier noch eine Änderung in der vierten Zeile vorgenommen worden, indem es statt „künftighin“ „von diesem Zeitpunkte an“ heißen soll.

Es ist gerade bei der Diskussion über den § 61 die Frage aufgetaucht, ob die Fassung deutlich genug sei und ob nicht daraus deduziert werden könnte, daß beispielsweise Staatsbeamte, die Anspruch auf eine Pension vom Staate haben, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes ihre Ansprüche stellen, vielleicht eine Doppelschädigung erhalten, einerseits die Pension und auf der anderen Seite die Entschädigung als Kriegsdienstleister. Ich war mir darüber klar, daß dies ausgeschlossen ist. Im Ausschusse ist nunmehr nach einer Diskussion einmütig der Gedanke zum Ausdruck gekommen, daß ein Doppelbezug, einerseits als Pension und andererseits als Unterstützung aus diesem Gesetze, als ausgeschlossen betrachtet wird. Ich wurde aber beauftragt, das hier in der Nationalversammlung zum Ausdruck zu bringen, um jeden Zweifel darüber zu verschleudern.

Endlich wurde noch eine Reihe von Forderungen gestellt. In letzter Zeit kamen die Kriegsinvaliden mit Forderungen und wir verargen es diesen Armen nicht, wenn sie mit Anregungen kommen, die auch noch über das Gesetz hinausgehen. Wir begreifen es, aber wir sagten uns und mußten zu dem Schlusse kommen, daß wir alle Wünsche, die da gestellt worden sind, nicht erfüllen können. Es wurde die Diskussion darüber auch heute noch gepflogen, ob man denn nicht auch in diesem Gesetze gleich für die Unterbringung in Zentralanstalten Vorsorgen treffen könnte, die als Erholungsstätten eingerichtet werden, ob nicht in einer ganz speziellen Bestimmung Vorsorge getroffen werden könnte für eine Verpflegung der Invaliden und

anderes mehr und daß auch noch ein Zentralamt geschaffen werden möge.

Wir haben uns im Ausschusse damit begnügt und glauben auch der hohen Nationalversammlung dasselbe empfehlen zu sollen, da ja nunmehr, wie aus den Vorlagen, die wir heute gehört haben, hervorgeht, seitens der Regierung die Absicht besteht, solche Anstalten zu errichten, und es wird unser aller Aufgabe sein und hoffentlich als eine der wichtigen Aufgaben der Regierung erscheinen, daß gerade in diesem Kapitel Vorvorkehrung getroffen wird, was die Unterbringung von Invaliden in geeigneten Anstalten betrifft, so daß wir glauben, daß wir uns auch dieser Aufgabe entledigen können und unseren Invaliden damit zu gleicher Zeit in Aussicht stellen, daß ihren Wünschen nach der Richtung entsprochen werden wird.

Eine zentrale Anstalt, die sie wünschen, wo sie alle ihre Beschwerden anbringen können, ist ein Gebot der Notwendigkeit. Leider müssen wir sagen, daß viele Militärinvaliden heute noch mit der Klage herumgehen, daß ihre Ansprüche, die sie heute schon haben, noch immer nicht erfüllt sind. (*Sehr richtig!*) Und gerade diese Klage ist es, wie wir glauben, die eine so starke Unruhe und eine so große Aufregung unter den Invaliden hervorruft (*Sehr richtig!*), sie ist dann auch die Geburtsstätte aller weiteren Forderungen, die aus diesen Dingen kommen, und es ist nur natürlich, daß wir wünschen, daß mit der größten Beschleunigung diese Angelegenheit in Angriff genommen und die Schaffung einer zentralen Anstalt möglichst rasch durchgeführt wird. Wir wissen, es besteht schon die Absicht, ich glaube, das Marinearsenal in Wien oder wie es heißt, zu jener Stätte auszuwählen, an die alle Invaliden, wenn sie Beschwerden und Klagen haben, sich wenden können, respektive wissen, daß sie sich nirgends andershin zu wenden brauchen. Es war ein Malheur, daß die Kompetenzen nicht genau abgegrenzt waren; die Invaliden haben natürlich dadurch sehr viel Mühe und Plage gehabt, sie sind von einem Amt zum anderen geschickt worden und niemand wußte ihnen zu helfen. Daraus entstanden jene großen Mißheiligkeiten.

Und dann noch eine Frage. Die Invaliden haben natürlich den sehnlichsten Wunsch, das Gesetz so rasch als möglich in Kraft treten zu sehen. Nun hat sich der Ausschuß gleichfalls mit der Frage beschäftigt und es wurde uns mitgeteilt, daß wir bei dieser Vorlage nicht so wie bei vielen anderen gleich erklären können, daß dieses Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, sondern es wurde uns mitgeteilt, daß gerade die Frage der Organisation der Gerichte und der Anstalten, die Auswahl der Personen, die Konstituierungen usw., daß die ganzen Einrichtungen und Vorarbeiten ge-

leistet werden müssen und erst dann, wenn diese Unter alle fertig sind, das Gesetz in Kraft treten kann. Der Ausschuß hat also beschlossen, der Nationalversammlung vorzuschlagen, daß das Gesetz so rasch als möglich nach Fertigstellung der administrativen Vorbereitungen, längstens bis 1. Juli d. J. in Kraft treten soll. Wir hätten alle gerne eine raschere Erledigung gehabt, aber es war unmöglich, eine andere Formel zu finden. Ich bitte also die hohe Nationalversammlung, diesen Bericht zu genehmigen.

Außerdem hat mit Rücksicht darauf, daß wir in diesem Falle die ersten sind, die sich mit einem solchen Gesetz zu beschäftigen haben, daß wir die Wirkungen desselben nicht kennen, daß wir aber auch nicht die Entwicklung voraussagen können und gar nicht zu konstatieren in der Lage sind, ob die in diesem Gesetze gebotenen Leistungen wirklich den Verhältnissen entsprechen und genügen werden, daß wir ferner auch nicht wissen, was für gesetzliche Bestimmungen die anderen Staaten um uns, mit denen zusammen wir bei diesen Leistungen auf einer gewissen Höhe bleiben müssen, schaffen werden, der Ausschuß sich entschlossen, der Nationalversammlung nachstehende Resolution zu empfehlen (*liest*):

„Nach spätestens einem Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes wird eine Revision des Gesetzes, insbesondere der Renten- und anderen Zuwendungsätze vorgenommen. Dabei wird die möglichste Übereinstimmung zugunsten der mit diesem Gesetze zu schützenden Personen mit Gesetzen gleichen Inhalts anzustreben sein, soweit solche Gesetze bis dahin von anderen durch den Krieg betroffenen Staaten geschaffen worden sind.“

Ich bitte die hohe Nationalversammlung, die Vorlage so rasch als möglich zu verabschieden und ihrem Wesen nach zu genehmigen. (*Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident **Hausler**: Die Generaldebatte ist eröffnet.

Ich teile dem hohen Hause mit, daß als Regierungsvertreter zur Behandlung dieses Gegenstandes vom Staatsamte für soziale Verwaltung Herr Sektionschef Dr. Kaan und Herr Sektionsrat Thaa erschienen sind.

Zum Worte sind gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Aigner, Hölzl, Dr. Ursin, Rittinger, Dr. Mayr, Kunschak, Probst, Stricker und Stocker.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Aigner.

Abgeordneter **Dr. Aigner**: Sehr geehrte Frauen und Herren! Wenn mein sehr geehrter Herr Vorredner, der Herr Berichterstatter, gesagt hat, die

Gesetzesvorlage erfülle ihn mit großer Freude, so sage ich: Uns Christlichsoziale erfüllt die Vorlage mit gemischten Gefühlen. Einmal ist es das Gefühl der herzlichsten und aufrichtigsten Freude, daß es durch die Arbeit, die wir heute hier zu leisten haben, uns endlich gegönnt ist, eine brennende Ehrenschuld einzulösen, und daß wir heute brechen dürfen mit jener Art staatlicher Invalidenversorgung, die in einer Lizenz auf Drehorgelspiel und auf Bettel von Haus zu Haus ihre Pflicht getan zu haben glaubte gegenüber von Männern, welche mit Gut und Blut, mit Leib und Seele an der Front draußen für uns alle, für ihre Mitbürger eingetreten sind. Und zweitens erfüllt uns diese Vorlage mit dem Gefühle ehrlichen und aufrichtigen Bedauerns, daß es uns infolge der prekären Lage des Staates, unserer Wirtschaft und unserer Gesellschaft nicht möglich ist, den Invaliden und den armen Kriegswitwen und -waisen gegenüber ein Mehr zu tun. Darin sind sich alle Parteien des Hauses einig: Das ist nicht das Ideal einer Invalidenversorgung. Ich begreife es als Mensch, als gewesener Soldat und als Bruder dreier schwerinvaliden Brüder, daß ein großer Teil unserer Invaliden mit diesem Gesetze samt und sonders nicht zufrieden ist; nicht zufrieden um so weniger, als wir heute in einer schweren wirtschaftlichen Zeit leben, wo selbst ein gesunder Mann mit kräftigen Gliedern die Ellenbogen einsetzen und ehrlich arbeiten und schuften muß, um sich über Wasser zu halten. Wir verstehen es, daß die Invaliden mit dem Gesetze nicht voll und ganz zufrieden sein können, in einer schweren Zeit, wo es insbesondere für einen Invaliden notwendig sein wird, den schwersten und bittersten Kampf ums Dasein zu führen. Einerseits unser aller ehrlichster Wille zu helfen und andererseits das eherne Non possumus — wir können nicht anders. Der Staat ist heute selbst ein Kriegsinvalider, er hat nicht mehr seine geraden und gesunden Glieder, die inneren und äußeren Organe sind in Unordnung geraten, der Staat kann nicht anders.

Wenn wir heute hier darangehen, unseren braven Invaliden, Kriegswitwen und -waisen den gegen unseren Willen — sagen wir es heraus — bescheiden ausfallenden Dank zu sagen, so betrachte ich es als gewesener Reserveoffizier und als Angehöriger unserer Partei als meine Ehrenpflicht, diesem materiellen Danke auch den Dank in voller Form anzugliedern. *(Beifall.)*

Es ist heute nicht meine Aufgabe, zu entscheiden, ob dieser Krieg notwendig gewesen ist, ob er in dieser Ausdehnung, in dieser Länge und Dauer notwendig gewesen ist; aber eines will ich zur Ehre unserer Invaliden hier feststellen: Wenn seinerzeit ein öffentliches Blatt geschrieben hat, unsere Invaliden und Gefallenen, sie seien keine Helden, Mär-

tyrer seien sie und bloß Märtyrer, sage ich: Nun, meine Invaliden, der Mann, der das geschrieben hat, ist auch ein Held, aber ein trauriger Held, der niemals eine Kugel pfeifen, niemals ein Schrapnell heulen und eine Granate krepieren gehört hat. *(Zustimmung.)* Unsere Invaliden denken zum weitaus größten Teile nicht anders. Rufen Sie heute einen aktiven Diener aus dem Tiroler Lande herein, von den Tiroler Kaiserjägerregimentern, einen braven 14er oder 59er oder 7er und 27er aus Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Steiermark und sagen Sie ihm ins Gesicht, er sei kein Held, er sei bloß ein Märtyrer gewesen, er wird Sie handgreiflich einer anderen Ansicht belehren.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Man mag über den Krieg denken wie man will, die Frage habe nicht ich zu entscheiden, darüber wird die Weltgeschichte richten und, ich sage als überzeugter Katholik: darüber wird richten auch ein Richter dort oben. *(Zustimmung.)* Aber wofür unsere Leute, wofür der Mann aus dem Wolke gekämpft hat, das waren keine Phantome, das waren ideale Güter. Der Mann hat gewußt, er kämpft für Haus und Hof, für Weib und Kind und für seinen heimatischen Boden.

Sehr geehrte Frauen und Herren! Wem verdanken wir aber, daß unsere Industrie heute nicht vor gesprengten Kesseln steht? Wem verdanken wir, daß der Landmann heute noch den Boden bebaut und sein Haus und Hof unverfehrt dasteht? Wem verdanken wir, daß wir wenigstens das einige wenige noch zu essen haben? Das verdanken wir unseren braven Soldaten, unseren braven Invaliden, die wenigstens die nächstliegenden Schäden des Krieges von unserem Heimatsboden ferngehalten haben. Und wenn heute das geschichtliche Wort: *dulce est, pro patria mori*, außer Kurs gekommen ist, wenn das heute aufgefaßt wird als eine menschliche Verirrung, wenn dieses Wort heute in seiner ureigentlichen Bedeutung nicht mehr verstanden wird, so sage ich Ihnen, sehr geehrte Herren und Frauen, heute folgendes: Es gibt heute noch Männer, die mit Mannesmut und mit Aufopferung ihrer eigenen Person und ihres eigenen Leibes einzutreten wissen werden für die öffentlichen Interessen, für das Wohl und Wehe des Volkes.

Wenn also heute dieses Wort außer Kurs gekommen ist, wenn es heute nicht mehr verstanden wird, so ist das eine Folge davon, daß die großen Massen des Volkes heute mit den Zuständen nicht einverstanden sind, wie wir sie draußen, Gott sei es geklagt, leider haben, daß das Volk nicht mehr in diesen Zuständen das Vaterland sieht, sondern daß heute unter dem Begriffe Vaterland eines verstanden wird: Der krasseste, der nackteste und selbstüchtigste Egoismus.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Wir sind unseren Invaliden tausend Dank schuldig. Wir sagen ihnen den Dank aus vollem Herzen heraus. Aber wir haben noch anderen zu danken, jenem Teile der Volksgenossen, der auch invalide geworden ist, invalide geworden ist im Herzen drinnen als unsere Gattinnen und als unsere Mütter. Ich selbst habe eine Mutter, die 15 Kinder groß gezogen hat, und ich weiß es, mit welchen Schwierigkeiten, mit welchen seelischen und materiellen Opfern so eine Mutter die Kinder großzieht; ich weiß das aus eigener Erfahrung. Und dann hat die Mutter ihren Sohn, den sie in frühesten Jugend vor jedem Falle bewahrt hat, damit sich der Kleine nicht die teure rosige Haut ritzt, damit der Sohn hinausgehen in Not und Tod. Ich habe es selbst erlebt, daß meine Mutter im Herzkrampf gelegen ist, als von ihren zehn Buben neun eingerückt sind, als einer nach dem anderen von ihr Abschied genommen hat, um hinauszugehen an die Front und draußen zu streiten. Alle sind wieder zurückgekommen und wenn auch drei schwere Invaliden darunter sind, das macht einer Mutter weniger, deshalb ist ihr Bub doch noch immer der schönste unter allen anderen. Aber ich kenne noch andere Mütter, wo der Mann und wo der Gatte und wo der Vater nimmer kommt und ich kenne andere Mütter, die zu ihren 5, 6, 7 und 8 kleinen Kindern noch ein großes dazubekommen haben, den invaliden oder blinden Vater. Auch diesen Leuten haben wir durch dieses Gesetz unseren heißesten und innigsten Dank abzustatten. Wir werden heute das Gesetz beschließen. Wenn es nicht so ausfällt, wie wir wollen, wir sind nicht schuld daran, wir können nicht anders. Aber eines können wir: arbeiten und noch einmal arbeiten, daß wir aus dieser Not der Zeit endlich einmal herauskommen.

Sie, meine Herren von der Linken, haben uns von der Rechten die Hand zu ehrlicher Arbeit gereicht. Wir haben diese Hand angenommen, wir sind in eine Arbeitsmehrheit mit Ihnen eingetreten. Ich will niemand beleidigen, wenn ich sage, daß diese Arbeitsmehrheit uns draußen vor der Bevölkerung oft schwer belastet, um so schwerer belastet, als dieses Eintreten in eine Arbeitsmehrheit mit Ihnen oft agitatorisch gegen uns ausgenützt wird. (Zustimmung.) Aber, meine Herren, ich sage Ihnen folgendes: Unser ehrlicher Wille, den Invaliden, den Kriegswitwen und -waisen zu ihrem Rechte zu verhelfen, war auch ein Grund, und zwar ein schwerwiegender, daß wir in diese Arbeitsmehrheit eingetreten sind. (Lebhafte Zustimmung.) Und so wollen wir arbeiten alle mitammen, daß wir aus dieser Not herauskommen. Wir wollen arbeiten, auf daß das staatliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben einst wieder gesunde. Vielleicht wird es uns dann möglich sein, nach Ablauf einer — Gott gebe

es — möglichst kurzen Frist das heute zu beschließende Gesetz zu verbessern und unseren Kriegswitwen und -waisen ein menschlicheres und besseres Los zu verschaffen als wir es heute mit dieser Vorlage imstande sind. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident **Hausler**: Ich breche die Verhandlung ab.

Wir gelangen nun zur Wahl von 21 Mitgliedern des Sozialisierungsausschusses und von 5 Delegierten zu den Beratungen des deutschen Verfassungsausschusses.

Ich ersuche um Abgabe der Stimmzettel. (Nach Abgabe der Stimmzettel:) Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skrutinium wird sofort vorgenommen und das Ergebnis bekanntgegeben werden. (Nach Vornahme des Skrutiniums:)

Bei der Wahl in den Sozialisierungsausschuß wurden 92 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 47. Gewählt erscheinen mit je 92 Stimmen als Mitglieder die Abgeordneten: Abram, Danneberg, Domes, Eisler, Eldersch, Freundlich, Gimpl, Haueis, Heinel, Hollersbacher, Hueber, Kraft, Kunschak, Paulitsch, Mayr Michael, Schumacher, Stocker, Wiedenhofer, Wiesmaier, Witzany, Wutte;

als Ersatzmänner die Abgeordneten: Scheibein, Zwanzger, Allina, Smitka, Leuthner, Muchitsch Vinzenz, Schmid, Unterkircher, Partik, Kocher, Widholz, Schürff, Fischer, Buchinger, Huber, Luchner, Größbauer, Schneidmadl, Födermayr, Hubmann, Schönbauer.

Bei der Wahl von 5 Delegierten zu den Beratungen des deutschen Verfassungsausschusses wurden 92 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 47. Gewählt erscheinen mit je 92 Stimmen die Herren: Abgeordneter Simon Abram, Dr. Karl Hugelmann, Oswald Hillebrand, Abgeordneter Rudolf Kamek, Abgeordneter Dr. Leopold Waber.

Bei den Nachwahlen für den Landwirtschafts-, den Finanz- und Budget- und Verfassungsausschuß wurden 92 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 47. Gewählt erscheinen mit je 92 Stimmen in den Ausschuß für Landwirtschaft zum Mitglied der Herr Abgeordnete Huber; in den Finanz- und Budgetausschuß zum Ersatzmann der Herr Abgeordnete Dr. Reut-Nikolussi; in den Verfassungsausschuß zum Ersatzmann der Herr Abgeordnete Dr. Schumacher.

Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

Ich habe noch einige Zuweisungen vorzunehmen.

Ich werde zuweisen: Die Anträge

der Abgeordneten Dr. Kesch, Dr. Mataja und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100 (122 der Beilagen),

der Abgeordneten Frau Dr. Burjan und Genossen, betreffend die Pensionserhöhung für die ab 1. Oktober 1918 pensionierten Postadjunktinnen (123 der Beilagen),

der Abgeordneten Dr. Seipel, Dr. Kesch und Genossen, betreffend die Pragmatisierung der Buchführerinnen, Kalkulantinnen und Aspirantinnen des Postsparkassenamtes (124 der Beilagen),

der Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Kesch und Genossen, betreffend die Übernahme der Angehörigen des hauptzollämtlichen Geschwornenmittels in Wien in den Stand der definitiven Staatsangestellten (125 der Beilagen),

des Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen, betreffend die Auflassung der staatlichen Verzehrungssteuer (133 der Beilagen),

des Abgeordneten Dr. Waber und Genossen, betreffend die aus dem Stande der staatlichen Vertragsbeamten auf Grund des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100 hervorgegangenen Staatsbeamten (135 der Beilagen), und

des Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Amtszwohnungen der Staatsangestellten (151 der Beilagen)

dem Finanz- und Budgetausschusse;

der Abgeordneten Schoiswohl, Fischer, Hollersbacher und Genossen, betreffend die Wiedereinführung der neuen Sommerszeit (136 der Beilagen), und

der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher und Genossen, betreffend Vereinigung des staatlichen Vermessungswesens in ein Staatsvermessungsamt und Unterstellung dieses unter das Staatsamt für Handel, Industrie, Gewerbe und Bauten (144 der Beilagen)

dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten;

des Abgeordneten Skaret und Genossen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung bei militärischen Urteilen, (Nr. 150 der Beilagen), und

des Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen, betreffend eine Ergänzung zur Strafgesetznovelle vom Jahre 1918 (Nr. 153 der Beilagen)

dem Justizauschusse;

der Abgeordneten Trayler, J. Gürtler und Genossen, betreffend die Abänderung des Fischereirechtes (Nr. 121 der Beilagen),

des Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen, betreffend den Holzverkauf aus den Staatsforsten an die mittelständischen Holzverarbeitungsbetriebe (Nr. 134 der Beilagen),

der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Größbauer, Wimmer, Grahamer und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Einschränkung der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Gutsbesitze und Gutskörper (Nr. 145 der Beilagen),

der Abgeordneten Stocker, Größbauer, Wimmer und Genossen, betreffend Aufhebung der Eigenjagden und der Jagdreservate (Nr. 146 der Beilagen),

der Abgeordneten Klug, Hosh, Hollersbacher, Luttenberger, Kocher, Dr. Anton Maier und Genossen, betreffend die gerechte Regelung der Kinderpreise (Nr. 147 der Beilagen),

des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen, betreffend die Errichtung einer Mülleireifachschule (Nr. 152 der Beilagen), und

der Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra und Genossen, betreffend die Bildung eines Siedelungsfonds für die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter (Nr. 155 der Beilagen),

dem Ausschusse für Landwirtschaft;

der Abgeordneten Adam Müller-Guttenbrunn, Dr. Schönbauer und Genossen, betreffend die Loslösung der beiden ehemaligen Wiener Hofbühnen von der hofärarischen Verwaltung und ihre Sonderstellung (Nr. 131 der Beilagen),

des Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen, betreffend die Dienstbefreiung öffentlicher Beamter oder Diener, welche in den Gemeinderat einer Stadt mit eigenem Statut kandidieren, beziehungsweise gewählt werden (Nr. 126 der Beilagen),

dem Verfassungsausschusse;

der Abgeordneten Luttenberger, Dr. Gimpl, Dr. Anton Maier, Hollersbacher und Genossen, betreffend den Bau der Bahnlinie Feldbach—Gleichenberg—Burkla (128 der Beilagen),

der Abgeordneten Frankenberger, Moiz Brandl, Hauser und Genossen, betreffend den Bau der projektierten Bahn Mattighofen—Amtiesenhofen (142 der Beilagen), und

der Abgeordneten Frankenberger, Moiz Brandl, Hauser und Genossen, betreffend den Bau der Weilhartbahn von Braunau am Inn nach Ziegelhaiden zum Anschluß an die Salzburger Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen (148 der Beilagen)

dem Ausschusse für Verkehrswesen;

des Abgeordneten Dr. Baber und Genossen, betreffend die Schaffung einer allgemeinen Gehaltsklasse zur Sicherstellung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken Deutschösterreichs angestellten Pharmazeuten (Gehaltsklassengesetz) (129 der Beilagen),

der Abgeordneten Popp, Boschet, Gröger und Genossen, betreffend ein Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz), (130 der Beilagen),

des Abgeordneten Thanner und Genossen betreffend die Ausführung von Notstandsbauten in Steyr (132 der Beilagen),

des Abgeordneten Dr. Robert Danneberg und Genossen, betreffend die Reform der Lehrlingschutzgesetzgebung (137 der Beilagen),

des Abgeordneten Wimmer und Genossen, betreffend Einbeziehung der Kleingewerbetreibenden in das Gesetz der Arbeitslosenunterstützung (143 der Beilagen),

der Abgeordneten Gabriele Proft, Tusch und Genossen wegen der Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf die Hausgehilfen (149 der Beilagen),

der Abgeordneten Dr. Resch, Spalowsky, Kunschak und Genossen, betreffend Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Tarifverträge) (154 der Beilagen), und

der Abgeordneten Unterkircher, Wiesmaier und Genossen, betreffend Erleichterungen für das Fortkommen von Invaliden und deren Angehörigen (127 der Beilagen)

dem Ausschusse für soziale Verwaltung.

Die Konstituierung des Sozialisierungsausschusses findet nach Schluß der Hausitzung in Abtheilung III statt.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses schlage ich vor für morgen, Freitag, den 25. April, 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Gesetz über die Versorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (156 der Beilagen).

Ist das hohe Haus damit einverstanden? (Zustimmung.)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 35 Minuten abends.

